Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250236-O/U/bs

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, Oberrichterin lic. iur. Ohnjec und Oberrichter Dr. iur. Bezgovsek sowie Gerichtsschreiberin M.A. HSG Eichenberger

Urteil vom 19. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigte und Berufungsklägerin

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

sowie

B._____,
Privatkläger

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **Freiheitsberaubung und Entführung etc.**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, Einzelgericht, vom 11. November 2024 (GG240018)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 5. Juni 2024 (Urk. 30) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Die Beschuldigte ist schuldig

   - der **Freiheitsberaubung und Entführung** im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB und
   - der **Fahrlässigen Körperverletzung** im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB.

2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 100.00.

3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

4. Von einer obligatorischen Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB wird abgesehen.

5. Die Zivilforderungen des Privatklägers werden auf den Zivilweg verwiesen.

6. Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ wird für seine Bemühungen und Auslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers mit Fr. 11'028.10 (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) als Gesamtaufwandsersatz für die Verfahren GG240018-F und GG240019-F (einmalig) aus der Gerichtskasse entschädigt.

7. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	1'800.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	2'100.00	Kosten für das Vorverfahren
Fr.	11'028.10	Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers (Gesamtaufwand für die Verfahren GG240018-F und GG240019-F)

Verlangt keine der Parteien ein Begründung, ermässigt sich die Entscheidgebühr um einen Drittel. Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers werden der Beschuldigten zur Hälfte auferlegt, unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag mit C._____, der Beschuldigten des Verfahrens GG240019-F.

Berufungsanträge:

a) Der erbetenen Verteidigung der Beschuldigten A._____:
(Urk. 72)

1. Die Beschuldigte sei von den Vorwürfen der Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB sowie der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB frei zu sprechen.

2. Der Beschuldigten sei eine Genugtuung von Fr. 700.– durch die Staatskasse auszurichten.

3. Die Kosten des Verfahrens sowie der Verteidigung seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen.

b) Der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis:
(schriftlich, Urk. 62 in SB250236 bzw. Urk. 61 in SB250238)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

c) Des unentgeltlichen Vertreters des Privatklägers:
(Urk. 74 in SB250236 bzw. Urk. 71 in SB250238)

1. Die Berufungen der beiden Beschuldigten C._____ und A._____ seien vollumfänglich abzuweisen.

2. Die Schuldsprüche wegen Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Abs. 1 StGB sowie wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB seien zu bestätigen.

3. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien den Beschuldigten aufzuerlegen.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, Einzelgericht, vom 11. November 2024 liess die Beschuldigte A._____ gleichentags (Datum des Poststempels) Berufung anmelden (Prot. I S. 14; Urk. 47). Das begründete Urteil wurde der Beschuldigten A._____ am 15. Mai 2025 zugestellt (Urk. 56/2), woraufhin sie am 28. Mai 2025 fristgerecht die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO einreichen liess (Urk. 59). Entgegen der Vorinstanz meldete der Privatkläger keine Berufung an (Urk. 57 S. 4), sondern ersuchte lediglich um Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 48).

2. Mit Präsidialverfügung vom 4. Juni 2025 wurde die Berufungserklärung der Beschuldigten A._____ dem Privatkläger und der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) zugestellt und Frist zur Erklärung der Anschlussberufung oder eines Nichteintretensantrags angesetzt. Des Weiteren wurde die Beschuldigte A._____ aufgefordert, das Datenerfassungsblatt sowie Unterlagen zu ihren aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen einzureichen (Urk. 60). Innert der gesetzten Frist beantragte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 6. Juni 2025 die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, verzichtete mithin auf Anschlussberufung und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 62). Mit Eingabe vom 11. Juni 2025 beantragte der Privatkläger die Abweisung der Berufung, verzichtete mithin ebenfalls auf Anschlussberufung. In der gleichen Eingabe stellte er den Antrag, es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu gewähren und Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (Urk. 63). Mit Präsidialverfügung vom 13. Juni 2025 wurde dem Privatkläger mit Wirkung ab 11. Juni 2025 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und als unentgeltlicher Rechtsbeistand Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ bestellt (Urk. 65). Mit Eingabe vom 13. Juni 2025 reichte die Beschuldigte A._____ das ausgefüllte Datenerfassungsblatt ein (Urk. 67).

3. Die Parteien wurden am 27. Oktober 2025 zur Berufungsverhandlung auf den 19. Juni 2026 vorgeladen (Urk. 68), wobei der Staatsanwaltschaft das Erscheinen freigestellt wurde. Am 11. Juni 2026 wurde ein aktueller Strafregisterauszug über die Beschuldigte A._____ eingeholt (Urk. 69). Die Berufungsverhandlung fand sodann am 19. Juni 2026 in Anwesenheit der Beschuldigten A._____ in Begleitung ihres erbetenen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____ und Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ namens und in Vertretung des Privatklägers statt (Prot. II S. 4 ff.). Die Berufungsverhandlung fand zusammen mit derjenigen im Verfahren SB250238 (Mitbeschuldigte C._____) statt. Die Beschuldigte A._____ liess die eingangs ausgeführten Berufungsanträge stellen (Prot. II S. 4; Urk. 72 S. 1).

II. Prozessuales

1. Umfang der Berufung

1.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_77/2024 vom 2. Juli 2024 E. 1.1.2; 6B_1397/2019 vom 12. Januar 2022 E. 4.3 mit Hinweisen).

1.2. Die Beschuldigte A._____ wendet sich mit ihrer Berufung gegen die vorinstanzlichen Schuldsprüche wegen Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB sowie fahrlässiger Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB. Als Folge davon ficht sie das vorinstanzliche Urteil auch hinsichtlich der Strafzumessung (Dispositivziffer 2), des Vollzugs der ausgefällten Strafe (Dispositivziffer 3) und der Kostenauflage (Dispositivziffer 8) an (Urk. 59 S. 2; Urk. 72). Unangefochten geblieben sind somit die Dispositivziffern 4 (Abse-

hen von der Landesverweisung), 5 (Zivilforderungen des Privatklägers), 6 (Entschädigung unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers) und 7 (Kostenfestsetzung). Es ist vorab mittels Beschluss festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, Einzelgericht, vom 11. November 2024 in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist. Im Übrigen steht der Entscheid unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO zur Disposition.

2. Prozessuale Vorbemerkungen

2.1. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) ergibt sich, dass das Gericht die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich zu hören, prüfen und in der Entscheidfindung zu berücksichtigen hat. Dabei ist es nicht erforderlich, dass es sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1135/2022 vom 21. September 2023 E. 3.2.3; 6B_1354/2021 vom 22. März 2023 E. 4.4.2; je mit weiteren Hinweisen). Folglich wird sich auch die hiesige Berufungsinstanz auf die ihrer Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken.

2.2. Soweit nachfolgend auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO (vgl. dazu etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_570/2019 vom 23. September 2019 E. 4.2, mit weiteren Hinweisen; sowie NYDEGGER, Der Verweis auf die Entscheidbegründung der Vorinstanz gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO, recht 2021, S. 15 ff.), auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Dies, zumal das strafrechtliche Berufungsverfahren keine Wiederholung des erstinstanzlichen Erkenntnisverfahrens darstellt und das Berufungsgericht auch keine Erstinstanz ist; vielmehr knüpft das Berufungsverfahren an das erstinstanzliche Verfahren an und baut darauf auf (vgl. dazu Urteile des Bundesgerichts 7B_15/2021 vom 19. September

2023 E. 4.2.2; 7B_11/2021 vom 15. August 2023 E. 5.2; 6B_931/2021 vom 15. August 2022 E. 3.2; 7B_293/2022 vom 6. Januar 2024 E. 2.2.1).

III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1. Anklagesachverhalt und Standpunkt der Beschuldigten

1.1. Die Anklage wirft der Beschuldigten A._____ vor, am 1. März 2022 um ca. 10:30 Uhr den Privatkläger – welcher seiner Zwangsstörung nachkommen und sich unerlaubt von seinem Wohnort habe entfernen wollen, um in umliegenden Autogaragen nach Autoprospekten zu verlangen – ohne sein Einverständnis 30 Minuten in sein Zimmer eingeschlossen zu haben, obschon sie gewusst habe bzw. bei entsprechender Erkundigung hätte wissen müssen, dass ein Einverständnis der Beiständin des Privatklägers lediglich für abendliche Einschlüsse von maximal zehn Minuten vorgelegen habe. Dadurch habe sie sich der Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht.

1.2. Nach ca. 30 Minuten Einschluss habe der Privatkläger das Fenster seines Zimmers geöffnet, sei über die Absturzsicherung geklettert und 6.80 Meter in die Tiefe gestürzt, wobei er sich ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma und mehrfache Knochen- sowie Rippenbrüche zugezogen habe und 18 Tage in Spitalpflege habe verbringen müssen. Beim Einschluss sei es der Beschuldigten A._____ bewusst gewesen, dass keine baulichen Sicherheitsmassnahmen getroffen worden seien, um einen Sturz aus dem Fenster zu verhindern. Zudem habe sie es vor dem Einschluss pflichtwidrig unterlassen, ihm – wie im ihr bekannten internen Dokument "Bewegungseinschränkende Massnahme" vom 2. Dezember 2021 festgehalten – vor dem Einschluss seine Notfallmedikation zu verabreichen, um ihn zu beruhigen. Dabei sei sich die Beschuldigte A._____ bewusst gewesen, dass die Öffnung des Fensters für den Privatkläger die einzige Möglichkeit dargestellt habe, aus dem abgeschlossenen Zimmer zu gelangen, und dass es für ihn ein Leichtes gewesen sei, das Fenster zu öffnen und über die lediglich 1.10 Meter hohe Absturzsicherung zu klettern. Die Beschuldigte A._____ habe aufgrund pflichtwidriger Unvorsichtigkeit verkannt, dass es dem Privatkläger möglich gewesen sei,

das weder durch fehlende Festergriffe noch einen Schliessmechanismus verriegelte Fenster selbständig zu öffnen, und dabei die Gefahr verkannt, der der Privatkläger ausgesetzt gewesen sei, indem sie diesen ohne beruhigende Notfallmedikation und ohne entsprechende Sicherung der Schliessverhältnisse des Fensters eingeschlossen habe. Dabei seien der Sturz und die daraus resultierenden Verletzungen des Privatklägers für die Beschuldigte A._____ voraussehbar gewesen, habe sie doch damit rechnen müssen, dass es ihm möglich gewesen sei, das Fenster zu öffnen, übers Geländer zu klettern, in die Tiefe zu stürzen und sich die genannten Verletzungen zuzuziehen. Auch hätte dieser Sturz vermieden werden können, hätte die Beschuldigte A._____ dem Privatkläger die Notfallmedikamente verabreicht und/oder für eine hinreichende Sicherung der Fenster gesorgt. Die Beschuldigte A._____ habe sich dabei der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig gemacht (Urk. 30).

1.3. Die Beschuldigte A._____ anerkennt den in der Anklage geschilderten Ablauf des Ereignisses grundsätzlich. Sie stellt sich allerdings auf den Standpunkt, dass ein Einverständnis der Beiständin des Privatklägers hinsichtlich der Einschlüsse vorgelegen habe. Es liege ausserdem keine Sorgfaltspflichtverletzung vor und der Unfall des Privatklägers sei auch nicht voraussehbar gewesen.

2. Ausgangslage

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 57 S. 5 f.), arbeitete die Beschuldigte A._____ zum Zeitpunkt der angeklagten Tathergänge als stellvertretende Abteilungsleiterin bei der Stiftung D._____. Der Privatkläger bewohnte jene Wohngruppe der Stiftung (nachfolgend auch WG), welche unter anderem durch die Beschuldigte betreut wurde. Er hat kognitive Einschränkungen und leidet an einer Zwangsstörung, welche ihn dazu bewegt, Autogaragen zu besuchen und vor Ort Werbematerial bzw. Prospekte von Autos zu verlangen. Der Privatkläger ist urteilsunfähig. Die Beschuldigte A._____ schloss ihn im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Stiftung am 1. März 2022 um ca. 10:30 Uhr in dessen Zimmer ein, nachdem dieser dem Zwang nachgehen wollte, eine Autogarage aufzusuchen.

3. Bestrittener Sachverhalt / Standpunkt der Beschuldigten

3.1. Die Vorinstanz erwog zutreffend, dass die Beschuldigte A._____ anerkennt, den Einschluss des Privatklägers in dessen Zimmer vorgenommen zu haben und dass dieser ca. 30 Minuten dauerte. Zudem führte die Beschuldigte A._____ aus, der Einschluss sei erfolgt, um den Privatkläger daran zu hindern, seinem Zwang nachzugehen und eine Autogarage aufzusuchen. Weiter ist der Sturz des Privatklägers und dessen Folgen – namentlich das leichte Schädel-Hirn-Trauma und die mehrfachen Knochen- sowie Rippenbrüche – unbestritten. Ebenfalls unbestritten ist, dass das bodentiefe Fenster mit französischem Balkon bzw. mit Geländer im Zimmer des Privatklägers mit keinen besonderen Sicherheitsvorkehrungen versehen war und die Beschuldigte A._____ dies wusste (vgl. Urk. 57 S. 5 f.).

3.2. Die Verteidigung stellt in Bezug auf die Freiheitsberaubung und Entführung das Tatbestandselement der Unrechtmässigkeit des Einschlusses in Abrede (Urk. 42 Rz. 8 ff.; Urk. 72 Rz. 3 ff.). Der Einschluss sei aufgrund der Weisung der Arbeitgeberin eine arbeitsrechtliche Pflicht und eine angemessene Massnahme zur Verhinderung von möglichen Übergriffen und Selbstverletzungen gewesen (Urk. 42 Rz. 9). Zudem habe durch Art. 383 Abs. 1 ZGB eine gesetzliche Pflicht zum Einschluss bestanden, wofür weder eine Zustimmung des Privatklägers selbst noch seiner Beiständin notwendig gewesen sei (Urk. 42 Rz. 10; Urk. 72 Rz. 3 ff.). Ausserdem könne der Einschluss aufgrund der mutmasslichen vergangenen Gewalttätigkeiten des Privatklägers in vergleichbaren Situationen auch als Notwehr- oder Notstandshandlung, welche das Vorgehen der Beschuldigten A._____ rechtfertige, qualifiziert werden (Urk. 42 Rz. 11). Die Beschuldigte A._____ stellt schliesslich in Abrede, dass eine Einwilligung der Mutter und Beiständin des Privatklägers für einen Einschluss von dieser Dauer nicht bestanden habe, bzw. gibt an, dass sie vom Vorliegen einer solchen Einwilligung ausgegangen sei (Prot. II S. 14 f.).

3.3. Hinsichtlich des Vorwurfs der fahrlässigen Körperverletzung führt die Verteidigung ins Feld, es fehle an der erforderlichen Sorgfaltspflichtverletzung, zumal der Einschluss rechtmässig erfolgt sei und sich die Beschuldigte A._____ wäh-

rend des Einschlusses in unmittelbarer Nähe des Zimmers des Privatklägers aufgehalten habe, sich zwischenzeitlich zur Tür des Zimmers begeben und mit dem eingeschlossenen Privatkläger gesprochen habe (Urk. 42 Rz. 14; Urk. 72 Rz. 19 ff.). Falsch sei, dass die Beschuldigte A._____ vorerst die Notfallmedikation hätte verabreichen sollen; die betreffende Dokumentation sehe dies so nicht vor. Ausserdem sei das neue Medikament noch nicht eingeführt worden und zudem der Medikamentenkühlschrank ausgefallen (Urk. 42 Rz. 15). Der Umstand, dass das Zimmer des Privatklägers nicht mit gesicherten Fenstern ausgestattet gewesen sei, sei nicht der Beschuldigten A._____ anzulasten. Ohnehin sei ein Erfordernis von gesicherten Fenstern nicht voraussehbar gewesen (Urk. 42 Rz. 16; Urk. 72 Rz. 26). Hinsichtlich des Kausalzusammenhangs bringt die Verteidigung vor, es fehle an der erforderlichen Adäquanz, denn es sei nicht damit zu rechnen gewesen, dass der Privatkläger aus dem Fenster springen würde, zumal er an massiver Höhenangst leide und es in der Vergangenheit nie Anlass dazu gegeben habe, die Fenster zu sichern (Urk. 42 Rz. 17; Urk. 72 Rz. 26). Schliesslich stellt die Verteidigung in Frage, ob der Sturz durch den Einsatz eines (allenfalls nicht mal vorhandenen und einsatzbereiten) Notfallmedikaments hätte verhindert werden können (Urk. 42 Rz. 18; Urk. 72 Rz. 28).

4. Beweisregeln

4.1. Hinsichtlich der Beweisregeln ist festzuhalten, dass das Gericht in der Würdigung der Beweise nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung frei ist (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO).

4.2. Gemäss dem in Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK und in Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Grundsatz "in dubio pro reo" (im Zweifel für den Beschuldigten) ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist (BGE 137 IV 219 E. 7.3 mit Hinweisen; 127 I 38 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 6B_1282/2017 vom 23. März 2018 E. 2.2.1).

4.3. Als *Beweislastregel* bedeutet dieser Grundsatz, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Beschuldigten zu beweisen, und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Ein Beschuldiger darf nie mit der Begründung verurteilt werden, er habe seine Unschuld nicht nachgewiesen (BGE 127 I 38 E. 2a mit Hinweis; JOSITSCH/SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2023, N 216).

4.4. Als *Beweiswürdigungsregel* besagt der Grundsatz "in dubio pro reo", dass sich das Gericht nicht von einem für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht. Auf der anderen Seite sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 145 IV 154 E. 1.1; 144 IV 345 E. 2.2.1; 138 V 74 E. 7; 127 I 38 E. 2a; Urteile des Bundesgerichts 6B_1377/2022 vom 20. Dezember 2023 E. 2.2.2; 6B_212/2019 vom 15. Mai 2019 E. 1.3.2; 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 13.1; je mit Hinweisen). Der Grundsatz "in dubio pro reo" besagt indes nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für die beschuldigte Person günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Beweiswürdigungsregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B 295/2021 vom 31. März 2022 E. 3.3.2; 6B_13/2022 vom 23. März 2022 E. 1.1.1; 6B_1131/2021 vom 12. Januar 2022 E. 2.2.2; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3; je mit Hinweisen).

4.5. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Personen, so ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Untersuchungsakten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist. Dabei kommt es primär auf den inneren Gehalt der Aussagen an, verbunden mit

der Art und Weise, wie diese Angaben erfolgten. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit der befragten Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt dabei kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen, welche durch eine methodische Analyse ihres Inhaltes (Vorhandensein von Realitätskriterien, Fehlen von Fantasiesignalen) darauf zu überprüfen sind, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der befragten Person entspringen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3; 147 IV 409 E. 5.4.3; 133 I 33 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_764/2023 vom 19. Februar 2024 E. 2.3.2; 6B_1060/2022 vom 11. Januar 2023 E. 1.3.2; 6B_1029/2021 vom 24. August 2022 E. 2.1.2; je mit weiteren Hinweisen).

4.6. Nach dem empirischen Ausgangspunkt der Aussageanalyse erfordern wahre und falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und der Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert wird. Bei der methodischen Analyse ist immer davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein kann. Ergibt die Prüfung, dass diese Unwahrhypothese (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen. Es gilt dann die Alternativhypothese, dass die Aussage wahr sei. Erforderlich ist dafür besonders auch die Analyse der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage (Aussagegenese; BGE 129 I 49 E. 5; 128 I 81 E. 2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_308/2024 vom 22. Mai 2024 E. 1.1.3). Traumatische Erlebnisse werden gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen anders verarbeitet als alltägliche Vorkommnisse. Einerseits können Erinnerungsverzerrungen und Gedächtnisausfälle auftreten, namentlich hervorgerufen durch Verdrängungs-

bestrebungen. Andererseits bleibt bei gewissen Opfern eine grosse Anzahl von Einzelheiten des traumatischen Erlebnisses im Gedächtnis haften resp. wird dieses praktisch vollständig erinnert (BGE 147 IV 409 E. 5.4.2 mit Hinweisen).

4.7. Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt. Das ist mithin auch der Fall, wenn sich die als belastend gewerteten Indizien zu einer Gewissheit verdichten, welche die ausser Acht gelassenen entlastenden Umstände als unerheblich erscheinen lassen (Urteile des Bundesgerichts 6B_931/2021 vom 15. August 2022 E. 4.3.1; 6B_1301/2020 vom 12. Januar 2021 E. 1.2.3; 6B_902/2019 vom 8. Januar 2020 E. 2.2.1; 6B_811/2019 vom 15. November 2019 E. 1.3; je mit Hinweisen).

5. Beweismittel

5.1. Als Beweismittel vorliegend sind die Aussagen der Beschuldigten A._____ (Urk. 5; Urk. 22/1; Prot. I S. 4 ff.; Prot. II S. 13 ff.), der Mitbeschuldigten C._____ (Urk. 6; Urk. 23/1; Prot. I S. 10 [im Verfahren GG240019 bzw. SB250238]; Prot. II S. 16), der Auskunftspersonen E._____ (Urk. 8/1; Urk. 24/3) und F._____ (Urk. 24/2), interne Dokumente der Stiftung D._____ – insbesondere die Dokumente "Bewegungseinschränkende Massnahme" vom 2. Dezember 2021 (auch "BEM" genannt; Urk. 10 S. 15 f.) und "Notfallplanung und Krisenintervention" vom 6. Januar 2022 (auch "Notfallplan" genannt; Urk. 10 S. 12 f.), der Bericht zum heilpädagogisch-psychiatrischen Konsilium (Urk. 6 Beilage 3), Rapporteinträge im Programm LOBOS (Urk. 10 S. 1-9, 17-20 und 25-31), zwei E-Mails der Mitbeschuldigten C._____ vom 17. Dezember 2021 und 13. Januar

2022 (Urk. 13/2/2 und Urk. 13/2/3) sowie das Protokoll des Standortgesprächs vom 2. Dezember 2021 (Urk. 10 S. 21 f.).

5.2. Hinsichtlich des Inhalts der Aussagen der einvernommenen Personen und der Dokumente "Bewegungseinschränkende Massnahme" vom 2. Dezember 2021 (Urk. 10 S. 15) und "Notfallplan und Krisenintervention" vom 6. Januar 2022 (Urk. 10 S. 12 f.) sowie der E-Mail der Mitbeschuldigten C._____ vom 13. Januar 2022 an E._____ (Urk. 13/2/3) ist vorab auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (Urk. 57 S. 9-11 und 13-17). Nachfolgend wird – als Ergänzung sowie teilweise Rekapitulation der vorinstanzlichen Erwägungen – der für die Subsumption in diesem Urteil relevante Inhalt der Aussagen und (der genannten sowie zusätzlichen) Dokumente wiedergegeben.

5.3. Aussagen der Beschuldigten A._____

5.3.1. In der polizeilichen Einvernahme vom 23. Juni 2022 (Urk. 5) gab die Beschuldigte A._____ auf die Frage, wer den Auftrag für die Einschliessung erteilt habe, zu Protokoll, F._____ habe den Anruf aus dem Atelier erhalten und sie [die Beschuldigte A._____], informiert, dass sie ins Atelier gehe, um den Privatkläger zu holen. Als F._____ auf dem Gang mit dem Privatkläger gewesen sei, habe diese sie [die Beschuldigte A._____], dazu gerufen. Sie sei zu diesem Zeitpunkt im Büro gewesen und ihr zur Hilfe gekommen. Dann habe es angefangen; der Privatkläger habe wiederholt gesagt, dass er gehen wolle. Sie beide hätten versucht, an seine Vernunft zu appellieren. Als dies nicht möglich gewesen sei, hätten sie beide beschlossen, nach Notfallplan zu handeln. Als Betreuungspersonal seien sie in den Notfallplan eingeführt worden, er sei ihnen bekannt gewesen. Viel Absprache sei da nicht notwendig gewesen. Sie hätten einfach beide nach Notfallplan gehandelt und den Privatkläger auf sein Zimmer begleitet (Urk. 5 F/A 19). Hinsichtlich der Vorschriften zur Notfallmedikation führte die Beschuldigte A._____ aus, wenn es zum Erregungszustand komme, müssten sie eigentlich die Medikation geben. Es habe Notfalltropfen gegeben, welche hätten eingeführt werden sollen, worüber im Team gesprochen worden sei. Sie [die Beschuldigte A._____] sei aber nicht eingeführt worden und habe nicht gewusst, dass sie da gewesen seien. Der Privatkläger habe bereits ein Notfallmedikament gehabt, wel-

ches bei früheren Vorfällen verabreicht worden sei und gegenteilig gewirkt habe, indem es den Erregungszustand noch weiter gefördert habe. Darum habe es kurz vor dem Vorfall abgesetzt und ein neues Medikament eingeführt werden müssen (Urk. 5 F/A 24). Auf die Frage, warum die Tropfen nicht verabreicht worden seien, antwortete sie, dass das alte Medikament, welches gegenteilig gewirkt habe, nicht mehr zur Debatte gestanden habe und die neuen Tropfen noch nicht offiziell eingeführt worden seien. Zudem hätten sie kurz davor einen Kühlschrankausfall gehabt. Die Medikamente seien nicht korrekt gekühlt worden. Darum habe sie sich keine weiteren Gedanken um die Abgabe der Notfallmedikation gemacht (Urk. 5 F/A 25). Sie bejahte die Frage, dass, wenn alles korrekt liefe, die Notfallmedikation vor dem ersten Einschluss ins Zimmer abgegeben werden müsste (Urk. 5 F/A 26). Auf den Umstand hingewiesen, dass im Notfallplan ein erster Einschluss angedacht und erst danach – im Zuge des zweiten Einschlusses – die Medikation erwähnt werde, gab sie an, dass dies stimme, wenn sie den Notfallplan so anschaue. Sie müsse ehrlich sagen, dass sie die Situation mit dem Privatkläger noch nie so gehabt und ihn zuvor auch nie habe einschliessen müssen. Sie sei nur ein paar Mal mit dabei gewesen, habe den Einschluss aber nie selbst gemacht (Urk. 5 F/A 27). Die maximale Dauer der Einschliessung gab die Beschuldigte mit 30 Minuten an. Auf die Frage, ob das Vorgehen mit der Beiständin des Privatklägers besprochen worden sei, gab sie an, dies sei definitiv erfolgt, mit Zustimmung (Urk. 5 F/A 41). Sie selbst habe nie mit der Beiständin über die Einschliessung des Privatklägers gesprochen, aber sie wisse, dass die Mitbeschuldigte C._____ dies gemacht habe. Sie wisse, dass E-Mails existierten, in welchen die Beiständin dieses Vorgehen so genehmigt habe bzw. damit einverstanden gewesen sei (Urk. 5 F/A 42). Die Beiständin habe gewusst, dass sie den Privatkläger für 30 Minuten einschlössen. Was sie drum herum noch gewusst habe, wisse sie [die Beschuldigte] nicht (Urk. 5 Rz 43). Die Beschuldigte wurde mit der Aussage der Beiständin konfrontiert, wonach diese mit der Mitbeschuldigten C._____ besprochen habe, dass die Betreuungspersonen am Abend reduziert vor Ort seien und der Privatkläger deshalb am Abend ins Zimmer eingeschlossen werde. Die Bedingung sei gewesen, dass der Privatkläger zu trinken habe und klopfen könne, wenn er auf die Toilette müsse. Weiter sei ihr [der Beiständin], versichert

worden, dass man sich um ihn kümmere und ihn betreue. Ihr sei gesagt worden, dass sie sich keine Sorgen machen müsse. Sie habe ihre Bedenken zu dieser Massnahme an diesem Gespräch geäussert. Darüber, dass diese Massnahmen während 24 Stunden angewendet würden, sei sie [die Beiständin] nicht informiert worden. Die Beschuldigte gab an, diese Aussage der Beiständin nicht nachvollziehen zu können. Sie seien am Abend sogar besser betreut. Sie könne diese Aussage nicht bestätigen und nicht verstehen. Sie hätten niemals gesagt, dass sie das nur am Abend machten, ganz sicher (Urk. 5 F/A 45). Die Frage, ob ein solcher Sturz voraussehbar gewesen sei, verneinte sie. Aus den bisherigen Erfahrungen auf keinen Fall. Sie hätten ihn bereits ca. 10-15 Mal einschliessen müssen. Er sei immer sehr aufgeregt gewesen und habe an der Türklinke gerüttelt. Als sie nach ca. 20-25 Minuten nach ihm geschaut hätten, weil er sich beruhigt habe, habe er immer friedlich auf seinem Bett gelegen und ferngeschaut (Urk. 5 F/A 49). Nein, man hätte nicht damit rechnen müssen, dass der Privatkläger im Zwang versuchen würde, das Zimmer über das Fenster zu verlassen (Urk. 5 F/A 50). Auf die Frage, ob der Sturz hätte verhindert werden können, antwortete sie, sie selbst hätte in dieser Situation nichts weiter machen können. Die Stiftung vielleicht. Die Fenster seien halt nicht abgeschlossen. Aber solche Vorfälle habe es auch noch nie gegeben. Solche Massnahmen habe kein anderer Klient. Der Privatkläger sei ein aussergewöhnlicher Klient, der eigentlich nicht in diese Institution gehöre. Er bräuchte ein ganz anderes Setting. Die Beiständin habe aber unbedingt gewollt, dass er in der Stiftung D._____ bleibe. Die Mitbeschuldigte C._____ habe diese Thematik vor dem Unfall mehrmals mit der Beiständin besprochen. Sie selbst sei bei den Gesprächen nicht anwesend gewesen. Anlässlich der fürsorgerischen Unterbringung, welche beim Privatkläger einmal verfügt worden sei, hätten sogar die Ärzte gesagt, dass er nicht am richtigen Ort sei. Der Privatkläger mache eigentlich auch nicht von sich alleine das Fenster auf. Nicht einmal um zu lüften (Urk. 5 F/A 51). Das Demontieren der Fensterhebel sei nie ein Thema gewesen, im WG-Bereich A seien überall Fensterhebel dran (Urk. 5 F/A 57). Der Privatkläger sei bisher ca. 10-15 Mal in seinem Zimmer eingeschlossen worden. Sie selber sei nur teilweise mit dabei gewesen. Sie hätten gute Erfahrungen mit den Einschlüssen gemacht, der Privatkläger habe sich jeweils beru-

higt (Urk. 5 F/A 62-64).

5.3.2. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. April 2024 (Urk. 22/1) gab die Beschuldigte A._____ hinsichtlich der Anweisung im Zusammenhang mit der Notfallmedikation an, wenn es sein müsse, sei diese abzugeben gewesen. Dies sei der Fall gewesen, wenn sich der Privatkläger nicht mehr habe beruhigen lassen und aggressiv geworden sei (Urk. 22/1 F/A 36 f.). Bei der Medikation habe es sich zuerst um Temesta und danach um ein neues Medikament gehandelt, welches zum Unfallzeitpunkt noch nicht eingeführt gewesen sei. Da noch nicht eingeführt, hätte sie das neue Medikament auch nicht abgeben dürfen (Urk. 22/1 F/A 38 f.). Das Dokument "Bewegungseinschränkende Massnahme" vom 2. Dezember 2021 sei ihr am 1. März 2022 bekannt gewesen (Urk. 22/1 F/A 46). Sie hätten den Privatkläger 15-20 Minuten lang versucht zu beruhigen. Danach habe sie entschieden, dass der Privatkläger eingeschlossen werde. Sie habe keinen anderen Weg gesehen. Es habe für sie nur zwei Möglichkeiten gegeben: Entweder lasse sie ihn in diesem Erregungszustand gehen, was sie weder für ihn noch für die Garagenmitarbeiter als sicher empfunden habe, oder sie schliesse ihn ein und handle nach Notfallplan (Urk. 22/1 F/A 68). Der Privatkläger sei früher schon eingeschlossen worden, vielleicht 8-12 Mal (Urk. 22/1 F/A 99). Von den Einschlüssen wisse sie durch die Teamsitzungen, welche alle zwei Wochen stattgefunden hätten (Urk. 22/1 F/A 233). Entweder im Notfallplan oder in "Bewegungseinschränkender Massnahme" sei festgehalten, dass sie den Privatkläger eine halbe Stunde einsperren dürften. Daran würden sie sich halten. Es sei ihnen als Team "eingeprügelt" worden, dass nach maximal 30 Minuten Schluss sei (Urk. 22/1 F/A 113-115).

5.3.3. Auf die Frage, ob der Sturz hätte verhindert werden können, wenn der Privatkläger die Notfallmedikamente bekommen hätte, antwortete sie, sie wisse nicht, wie er auf das neue Medikament reagiert hätte. Temesta habe ja nicht die gewünschte Wirkung gehabt. Die Medikation habe der Psychiater Dr. med. G._____ geändert (Urk. 22/1 F/A 150-153). Auf die Frage, weshalb eine Differenz zwischen der "Bewegungseinschränkenden Massnahme" und dem Notfallplan vom 6. Januar 2022 bestehe – gemäss letzterem komme die Notfallmedikation

erst nach dem ersten und vor dem zweiten Einschluss zum Zug –, gab sie an, sie wisse es nicht, sie habe die Ausarbeitung nicht gemacht, die Mitbeschuldigte C._____ sei für die Pläne verantwortlich gewesen. Sie wisse einfach, dass der Notfallplan auf dem Tisch gelegen habe; es sei derjenige mit Farben gewesen. Sie könne nicht sagen, ob ihr bewusst gewesen sei, dass eine Differenz bestanden habe. Sie habe gewusst, dass es eine Einschlusszeit von 30 Minuten und ein Notfallmedikament gegeben habe. Sie habe in diesem Moment aus ihrer Sicht das Beste aus der Situation gemacht (Urk. 22/1 F/A 154-163). Ihrer Meinung nach habe die Beiständin von den regelmässigen Einschliessungen gewusst bzw. darüber gewusst, dass man den Privatkläger in Notsituationen für eine bestimmte Zeit ins Zimmer einschliesse, und habe ihr Einverständnis mündlich gegeben (Urk. 22/1 F/A 196 ff.). Sie [die Beschuldigte A._____] habe sich jedoch nicht erkundigt, ob die Beiständin vom Einschliessen gewusst habe. Sie habe gedacht, dass es die Aufgabe der Leitung oder der Bezugsperson – der ehemaligen Mitarbeiterin H._____ – sei, dies abzuklären (Urk. 22/1 F/A 206-210, 217).

5.3.4. Vor Vorinstanz machte die Beschuldigte A._____ keine Aussagen zur Sache (Prot. I S. 8 f.). Vor Berufungsinstanz führte sie aus, der Privatkläger sei aufgebracht aus dem Atelier in die Wohngruppe gekommen und er habe am ganzen Körper gezittert. Er sei schon sehr aufgeregt gewesen, habe seine Jacke angehabt und in die Garage gehen wollen. Sie habe nach dem Notfallplan gehandelt, der besagt habe, dass es einen Zimmereinschluss geben solle, wenn er sich nicht beruhigen lasse, was sie natürlich zuerst versucht hätten. Der Einschluss im Zimmer habe 25 Minuten gedauert. Der Privatkläger habe an der Tür gerüttelt. Sie sei an die Tür gegangen und habe mit ihm gesprochen. Irgendwann sei das Rütteln weniger geworden und sie hätten gedacht, er habe sich beruhigt. Als die Mitarbeitenden aus dem unterhalb gelegenen Atelier angerufen und gesagt hätten, der Privatkläger liege auf der Wiese, habe sie erfahren, dass er über das Fenster hinaus ist. Sie sei sofort zu ihm runter gegangen und es sei auch schon der Krankenwagen gekommen. Auf Zeitpunkt und Dauer der Einschliessung, welcher die Beiständin des Privatklägers zugestimmt haben soll, angesprochen, gab die Beschuldigte A._____ zu Protokoll, sie habe von ihrer Gruppenleiterin [der Mitbeschuldigten C._____] eine andere Information erhalten. Weiter habe sie nach Notfallplan

gehandelt. Sie hätte auch überhaupt nicht voraussehen können, dass der Privatkläger das Fenster öffnen und rausfallen würde. Die vergangenen Einschlüsse des Privatklägers seien immer gut gegangen und er habe auch Höhenangst gehabt. Sobald man das Fenster in seinem Zimmer geöffnet habe, habe er sich gar nicht mehr in seinem Zimmer aufgehalten, weil er Angst vor offenen Fenstern gehabt habe. Der Privatkläger habe plötzlich das Fenster selber aufgemacht und sei runtergefallen (Prot. II S. 13 ff.).

5.4. Aussagen der Mitbeschuldigten C._____

5.4.1. In der polizeilichen Einvernahme vom 23. Juni 2022 (Urk. 6) antwortete die Mitbeschuldigte C._____ auf die Frage, wer die Einschliessung als Massnahme grundsätzlich eingeführt habe, dies sei im Team diskutiert worden. Mit dem Leiter Wohnheim und der agogischen Fachstelle sei dies besprochen worden. Wenn dieses Prozedere erfüllt sei, unterschrieben drei Fachpersonen, der Wohnleiter und sie, und dies nur bei Vorhandensein der Voraussetzungen der massiven Fremd- und Selbstgefährdung sowie schwerwiegenden Störung des Gemeinschaftslebens. Den Notfallplan für den Bereich Wohnen habe sie erstellt; den Notfallplan für den Bereich Atelier hätten die dort Zuständigen erstellt (Urk. 6 F/A 16 f.). Die Vorschriften betreffend Medikation sähen so aus, dass es früher Temesta gegeben habe, welches kontraproduktiv gewirkt und das Verhalten des Privatklägers verstärkt habe. Nach einem psychiatrischen Konsilium bei Dr. med. G._____, I._____ ("I._____"), sei ein anderes Medikament – auch ein Betäubungsmittel – verordnet worden, welches geliefert worden sei. Es habe aber Zwischenfälle mit ihrem Medikamentenkühlschrank gegeben. Deswegen sei die Meldung seitens Apotheke erfolgt, dass dieses nicht verwendet werden dürfe. Ausserdem müsste das Medikament einheitlich eingeführt werden, weil es ein Betäubungsmittel sei. Das wäre für die nächste Teamsitzung angedacht gewesen; der Unfall sei leider zuvor passiert (Urk. 6 F/A 22 f.). Auf die Frage, wann eine Abgabe der Notfallmedikation angedacht sei, gab sie an, diese sei als allerletztes Mittel vorgesehen, wenn andere agogische Massnahmen versagten, wie etwa die Reizisolation. Es sei richtig, dass die Medikation jeweils erst nach der Einschliessung abgegeben worden sei, weil es eine massive Einschränkung sei. Das sei im-

mer so gewesen, auch bei Temesta. Es stimme nicht, dass die Notfallmedikation eine mildere Massnahme als der Einschluss wäre. Das Medikament lege den Patienten für ca. einen Tag flach. Es könne auch am Tag danach noch zu Stürzen kommen. Diese Reizreduzierung sei eine agogische Massnahme, welche bei Autisten dazu führe, dass sie sich beruhigten (Urk. 6 F/A 24-26). Darauf hingewiesen, dass der Notfallplan die Notfallmedikation nach dem ersten und vor dem zweiten Einschluss vorsehe, die "Bewegungseinschränkende Massnahme" hingegen vor und nicht erst nach dem ersten Einschluss, meinte die Mitbeschuldigte C._____, dass dies stimme und sie dies demnach auf der BEM falsch notiert habe. Dies sei niemandem aufgefallen. Die BEM sei am 2. Dezember 2021 erstellt worden, als das alte Medikament – Temesta – noch angedacht gewesen sei. Als das zweite Medikament (Dormicum) eingeführt worden sei, dessen Wirkung einschneidender sei, habe sie im Notfallplan vom 6. Januar 2022 die Medikation erst nach dem ersten Einschluss angedacht. Die BEM habe sie aber nicht mehr angepasst (Urk. 6 F/A 34). Die Mitarbeiter hätten nach dem Notfallplan (und nicht nach der BEM) gehandelt (Urk. 6 F/A 35). Es sei vorgesehen gewesen, dass der Privatkläger in seinem Zimmer eingeschlossen werde. Beim Privatkläger sei es nicht notwendig gewesen, die Fenstergriffe zu demontieren. Er mache die Fenster nie selbst auf. Er habe eine Phobie. Er habe das Fenster nie geöffnet, auch wenn sie gesagt hätten, er solle lüften. Sie hätten immer für ihn lüften müssen. Er habe dann auch während des Lüftens sein Zimmer verlassen. Ansonsten mache er das Fenster sofort wieder zu (Urk. 6 F/A 27). Nach der Mitbeschuldigten C._____ hätte man am 1. März 2022 nicht damit rechnen müssen, dass der Privatkläger im Zwang versuchen würde, das Zimmer über das Fenster zu verlassen; der Sturz sei nicht vorhersehbar gewesen (Urk. 6 F/A 37 f.). Die Zuständigkeit für die Sicherstellung, dass die Massnahmen in dafür geeigneten Räumlichkeiten zur Anwendung kommen oder geeignete Massnahmen entsprechend den vorhandenen Räumlichkeiten festgelegt werden, sei beim Wohnheimleiter und Geschäftsleiter. Herr J._____ habe die BEM unterzeichnet. Sie habe sie lediglich ausgearbeitet (Urk. 6 F/A 45).

Das Vorgehen betreffend die Einschliessung sei mit der Beiständin des Privatklägers besprochen worden. Dies sei am Standortgespräch vom 2. Dezember 2021

erfolgt, was leider nicht protokolliert worden sei. Im Nachgang habe sie [die Mitbeschuldigte C._____] es noch zweimal per E-Mail thematisiert. Im Austrittsgespräch im Sanatorium Kilchberg im Dezember 2021 hätten sie dies im Beisein der dortigen Fachleute auch besprochen. Im Übrigen habe es auch einen Eintrag im LOBOS, gemäss welchem die Beiständin selbst einmal in ihrer Wohnung den Privatkläger habe einsperren müssen (Urk. 6 F/A 62). Die Beiständin sei in Kenntnis gesetzt worden, dass die Einschliessung als Massnahme eingesetzt werde, wenn eine Bedrohung für die Mitarbeiter oder den Privatkläger selbst bestehe (Urk. 6 F/A 64). Es sei nicht nötig, dass dies schriftlich festgehalten und mit Unterschrift der Beiständin bestätigt werde. Es sei auch nicht vorgesehen, dass eine Unterschrift der Beiständin auf der BEM angebracht werde. Sie habe die Beiständin über die Massnahme in Kenntnis gesetzt und dies so unterschrieben. Sie habe die Beiständin noch darauf hingewiesen, dass sie sich an eine Ombudsstelle wenden könne, wenn sie damit nicht einverstanden sei (Urk. 6 F/A 65 f.). Im Protokoll zum Standortgespräch vom 2. Dezember 2021 sei die Einschliessung unter dem Begriff "Handlungsalternativen" abgehandelt worden (Urk. 6 F/A 68). Der Beiständin seien die Notfallpläne Atelier und Wohnen nie vorgehalten worden, denn es seien interne Arbeitsunterlagen (Urk. 6 F/A 69). Auf die Aussage der Beiständin angesprochen, wonach mit ihr besprochen worden sei, dass die Betreuungspersonen am Abend reduziert vor Ort seien und der Privatkläger deshalb am Abend ins Zimmer eingeschlossen werde, und sie nicht informiert worden sei, dass die Massnahme während 24 Stunden angewendet werde, sagte die Mitbeschuldigte C._____, dass dies nicht stimme (Urk. 6 F/A 70). Mit den Einschlüssen hätten sie sehr gute Erfahrungen gemacht. Nach 10-15 Minuten sei der Privatkläger ruhig, ansprechbar und arbeitsfähig geworden. Sie hätten dann die Arbeit aus dem Atelier bei ihnen im Wohnbereich in einer 1:1-Betreuung weiterführen können (Urk. 6 F/A 71). Nein, der Privatkläger habe nie im Voraus thematisiert, dass er aus dem Fenster springen würde (Urk. 6 F/A 72).

5.4.2. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. April 2024 (Urk. 23/1) gab die Mitbeschuldigte C._____ an, der Notfallplan vom 6. Januar 2022 sei in laminierter Form aufgelegt worden und hätte den Mitarbeitern bekannt sein müssen (Urk. 23/1 F/A 43-46). Sie selbst habe den Privatkläger bestimmt

zwei bis drei Mal eingeschlossen (Urk. 23/1 F/A 83). Der Privatkläger sei früher schon neun bis zehn Mal eingeschlossen worden, meistens im Zusammenhang mit der Kooperation mit dem Atelier und jeweils im Zusammenhang mit der Garage (Urk. 23/1 F/A 104 f.). Die Fenster seien nicht gegen das Öffnen gesichert worden, weil der Privatkläger die Fenster nicht öffne. Bei ihm habe der Zwang, Fenster zuzumachen, bestanden. Sie hätten nur lüften können, wenn er nicht im Raum gewesen sei. Bisher habe es immer funktioniert, dass er sich in seinem Zimmer beruhigt habe. Mit so etwas habe niemand rechnen können (Urk. 23/1 F/A 111 ff.).

Zum Umstand, dass dem Dokument "Bewegungseinschränkende Massnahme" vom 2. Dezember 2021 zu entnehmen ist, dass der Privatkläger nach Ausschöpfung aller anderen Massnahmen (bis zur Abgabe der Reservemedikation) zu seiner eigenen Sicherheit in sein Zimmer gebracht und dieses abgeschlossen werde, wobei Voraussetzung ein gestufter Notfallplan mit Eskalationsstufen sei, meinte die Mitbeschuldigte C._____, ja, wenn die Medikation da sei, könne man sie abgeben. Aber sie hätten ja das Konsilium gehabt und die Medikation sei geändert worden, von Stufe 1 des BetmG zu Stufe 2 des BetmG, womit andere Richtlinien gegolten hätten, wie die Einführung durch Fachpersonal bspw. Apotheker (Urk. 23/1 F/A 117). Am 1. März 2022 seien die Medikamente nicht mehr heruntergekühlt gewesen, so dass die Apotheke sie zuerst hätte überprüfen müssen. Das neue Medikament des Privatklägers sei noch nicht da gewesen. Die Einführung des neuen Medikaments in Tropfenform wäre am nächsten Tag gewesen. Nicht mal sie dürfe diese ohne Schulung abgeben (Urk. 23/1 F/A 118 f.). Auf die Bemerkung der Staatsanwaltschaft hin, wonach der Privatkläger offensichtlich zuerst die Medikamente bekommen und danach hätte eingeschlossen werden sollen, antwortete die Mitbeschuldigte C._____, dies sei mit dem neuen Medikament der Fall gewesen; mit Temesta wäre es nicht zu verantworten gewesen (Urk. 23/1 F/A 120). Sie wisse nicht, ob im Falle der Verabreichung der Notfallmedikation der Sturz hätte verhindert werden können (Urk. 23/1 F/A 121). Wieso die Differenz zwischen der BEM und dem Notfallplan bestehe, wobei bei letzterem die Notfallmedikation erst nach dem ersten Einschluss zum Zug komme, könne sie nicht mehr sagen. Dass eine Differenz bestehe, sei ihr erst im Nachhinein klar gewor-

den (Urk. 23/1 F/A 123 f.).

Die Beiständin sei einmal auf der Wohngruppe gewesen, um etwas vorbeizubringen, als der Privatkläger eingeschlossen gewesen sei. Sie habe nach dem Grund des Einschlusses gefragt. Sie hätten ihn ihr erklärt und es sei für die Beiständin "ok" gewesen (Urk. 23/1 F/A 133-135). Die Mitbeschuldigte C._____ gab weiter an, die Beiständin habe gewusst, dass der Privatkläger regelmässig eingeschlossen werde. Sie habe gewusst, dass der Privatkläger zu einem solchen Verhalten fähig sei, und sie hätten am Standortgespräch besprochen, dass sie ihn zu seiner und zu ihrer Sicherheit so behandeln müssten. Wenn er im Tunnelblick sei, gebe es für ihn keine Verkehrsregeln, dann sei er eine Gefahr für sich und dritte (Urk. 23/1 F/A 164 f.). An diesem Standortgespräch sei das Verhalten des Privatklägers besprochen worden. Sie wisse nicht mehr, ob sie die Einschlüsse auch besprochen bzw. sie der Beiständin den Entwurf der BEM gezeigt hätten. Die Beiständin habe aber von den Einschlüssen gewusst. Sie sei ja mal vorbeigekommen und habe es gesehen. Sie habe auch erwähnt, sie mache es auch, wenn der Privatkläger blöd tue. Es gebe eine Notiz einer Kollegin dazu (Urk. 23/1 F/A 166-169). Es sei unter ihrem Vorgänger gewesen, dass die Beiständin ihr Einverständnis ausschliesslich zu den Einschlüssen am Abend und unter gewissen Bedingungen gegeben habe. Sie wisse nicht, ob Herr K._____ dies dokumentiert habe. Dies sei zum Schutz der Nachtschicht gewesen, da der Privatkläger bei Minusgraden im Pyjama und in Pantoffeln rausgegangen sei, um in die Garage zu gehen (Urk. 23/1 F/A 170-172). Sie habe die Beiständin über die BEM am Telefon informiert. Diese habe gesagt, das sei in Ordnung (Urk. 23/1 F/A 173 f.). Zur E-Mail vom 13. Januar 2022, in welcher sie der Beiständin schreibt, der Privatkläger verbringe die Zeit zwischen den Arbeitssequenzen bei abgeschlossenem Zimmer, sei zu präzisieren, dass er nur bei Erregungszuständen im Zimmer gewesen sei (Urk. 23/1 F/A 176 f.). Sie könne nicht sagen, wieso im Protokoll zum Standortgespräch vom 2. Dezember 2021 die BEM, der Notfallplan und die offensichtlich bestehenden Probleme mit keinem Wort erwähnt werden (Urk. 23/1 F/A 187). Auf Ergänzungsfragen des Verteidigers führte sie aus, in ihrer Zeit habe man dem Privatkläger einmal Temesta gegeben, das sei sie selbst gewesen. Vorher sei es viel öfter gewesen. Das Medikament habe von Wutanfällen bis zum vollständigen Zu-

sammenbruch geführt (Urk. 23/1 F/A 189-191). Der Einschluss sei beim Privatkläger weniger gravierend als die Abgabe von Betäubungsmitteln. Bezüglich der Diskrepanz zwischen der BEM und dem Notfallplan sei es so, dass der Notfallplan sich auf das Dormicum, ein Narkosemittel, beziehe. Dieses werde zur Einleitung einer Narkose eingesetzt und sei eine ganz andere Stufe als Temesta (Urk. 23/1 F/A 192). Das gemäss Protokoll des Standortgesprächs vom 2. Dezember 2021 besprochene Thema "Aktuelles Problem im Verhalten wird besprochen bzgl. der Zwänge und Handlungsalternativen" meint die gravierenden Verhaltensauffälligkeiten, wonach der Privatkläger in die Garage gehe und Leute schubse. Es könne sein, dass auch da die Einschliessung thematisiert worden sei. Dies sei aber nicht aufgeführt (Urk. 23/1 F/A 193 f.).

5.4.3. Vor Vorinstanz (vgl. Prot. I S. 10, im Verfahren GG240019 bzw. SB250238) und auch vor Schranken des Berufungsgerichtes (vgl. Prot. II S. 16) verweigerte die Mitbeschuldigte C._____ die Aussage.

5.5. Aussagen der Auskunftsperson E._____

5.5.1. In der polizeilichen Einvernahme vom 18. März 2022 (Urk. 8/1) gab die Auskunftsperson E._____ (Mutter und Beiständin des Privatklägers) an, hinsichtlich der Betreuung auf der Wohngruppe sei in einem Gespräch zwischen ihr und der Mitbeschuldigten C._____ besprochen worden, dass die Betreuungspersonen am Abend reduziert vor Ort seien und der Privatkläger deshalb am Abend ins Zimmer eingeschlossen werde. Im November 2021 sei er spät am Abend in eine Garage gegangen, was der Spätdienst um 22:00 Uhr festgestellt habe. Aufgrund dieses Vorfalls sei die Massnahme getroffen worden, ihn am Abend in seinem Zimmer einzuschliessen, zu seiner eigenen Sicherheit. Dies mit der Bedingung, dass er zu trinken habe und klopfen könne, wenn er auf die Toilette müsse. Weiter sei ihr versichert worden, dass man sich um ihn kümmere und ihn betreue. Ihr sei gesagt worden, dass sie sich keine Sorgen machen müsse. Sie habe ihre Bedenken zu dieser Massnahme nämlich an diesem Gespräch geäussert. Sie sei nicht darüber informiert worden, dass diese Massnahmen während 24 Stunden angewendet würden (Urk. 8/1 F/A 19). Dies sei nicht schriftlich festgehalten worden (Urk. 8/1 F/A 20). Weitere Rahmenbedingungen seien nicht besprochen wor-

den (Urk. 8/1 F/A 21). Ja, sie habe ihre Einwilligung mit grossen Bedenken mündlich gegeben und sei davon ausgegangen, dass die Betreuung vollumfänglich gewährleistet sei. Sie spreche in diesem Fall immer von der Nacht (Urk. 8/1 F/A 22 f.). Auf die Frage, ob sie informiert worden sei, wie die neuen Massnahmen angelaufen seien, meinte sie, die Mitbeschuldigte C._____ habe ihr gegenüber geäussert, dass der Privatkläger sich bei Einschluss zuerst laut bemerkbar gemacht habe, sich dann aber nach und nach beruhigt, ins Bett gelegt und ferngesehen habe (Urk. 8/1 F/A 24). Auf die Frage, ob man damit hätte rechnen müssen, dass der Privatkläger im Zwang versuchen würde, das Zimmer über das Fenster zu verlassen, meinte sie, sie hätte das nie erwartet (Urk. 8/1 F/A 25). Von einem Notfallplan, nach welchem gehandelt worden sein soll, habe sie keine Kenntnis. Sie sei nie darüber informiert worden, dass man den Privatkläger am Tag einschliesse (Urk. 8/1 F/A 26). Auf die Frage, ob sie ein Fehlverhalten bei der zuständigen Betreuungsperson oder der Leiterin sehe, meinte sie, sie sehe den Fehler bei der Leitung, Herrn L._____ (Urk. 8/1 F/A 33). Rückblickend beurteilt, hätte man den Privatkläger weiterhin in die Garage gehen lassen und keine Verbote und Strafen aussprechen sollen (Urk. 8/1 F/A 34).

5.5.2. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. April 2024 (Urk. 24/3) gab die Auskunftsperson E._____ an, es sei schleichend gekommen, dass die Garagenbesuche zum Problem geworden seien, wonach sie das Gespräch mit Herrn K._____ gesucht hätten. Es sei ein Plan erstellt und aufgrund dessen ein GPS-Gerät und ein Natel besorgt worden (Urk. 24/3 F/A 30). Sie sei sehr oft auf der Gruppe gewesen und habe auch Besuche im Atelier gemacht (Urk. 24/3 F/A 48). Ende Januar 2022 habe man mit Dr. med. G._____ gesprochen, welcher empfohlen habe, die bisherigen Medikamente auszuschleichen, was sie eine gute Idee gefunden habe. Dr. med. G._____ habe daraufhin ein Rezept für Beruhigungstropfen, Clopixol, geschrieben. Eine Woche später habe die Gruppe das Medikament im Kühlschrank gehabt. Sie [die Beiständin] sei dem nachgegangen und habe bei der Apotheke nachgefragt, nachdem die Beschuldigte A._____ gemeint habe, sie hätten das Medikament nicht gehabt. Die Mitbeschuldigte C._____ hätte diese Information an die Gruppe weiterleiten müssen (Urk. 24/3 F/A 51-56). Auf die Frage, ob die Einschlüsse Ende Januar 2022 ein

Thema gewesen seien, meinte die Beiständin: "Nein, nein, nein. Ich wusste nie, dass man B._____ am Tag einsperrt. Das wurde mir nicht kommuniziert. B._____ konnte dies auch nicht äussern. Ich hätte sonst reagiert" (Urk. 24/3 F/A 58). Die Beiständin bestätigt, nicht gewusst zu haben, dass der Privatkläger am Tag eingesperrt werde. Sie wisse, dass er einmal in der Nacht eingesperrt worden sei. Dem habe sie – wie bei der Polizei erwähnt – schweren Herzens zugestimmt (Urk. 24/3 F/A 63). Dies sei in einem Gespräch mit der Mitbeschuldigten C._____ erfolgt. Sie hätten ihr auch gesagt, sie hätten Personalmangel. Sie wisse nicht mehr, wann dieses Gespräch stattgefunden habe (Urk. 24/3 F/A 64 f.). Auf die Frage, ob irgendwelche Handlungsanweisungen im Zusammenhang mit den Einschlüssen besprochen worden seien, gab die Beiständin an: "Für kurze Zeit, höchstens zehn Minuten. Man schaut immer wieder ins Zimmer. Man reagiert auf das Klopfen von B._____" (Urk. 24/3 F/A 67). Ob dies irgendwo protokolliert worden sei, wisse sie nicht mehr. Sie habe keine Unterlagen von den Einschlüssen. Soviel sie wisse, habe sie ihre Unterschrift in Bezug auf diese Thematik nicht gegeben (Urk. 24/3 F/A 68-71). Sie kenne weder das Dokument Notfallplan vom 6. Januar 2022 noch dasjenige "Bewegungseinschränkende Massnahme" vom 2. Dezember 2021 und sei darüber auch nicht informiert worden (Urk. 24/3 F/A 81-84). Auf den Vorhalt der Aussage von der Mitbeschuldigten C._____, wonach sie die Beiständin über den Inhalt des Dokuments "BEM" telefonisch informiert habe, meinte diese, sie wisse es nicht mehr. Wäre das tatsächlich so geschehen, hätte sie reagiert und es hätte eine Diskussion gegeben (Urk. 24/3 F/A 85). Das vorhin erwähnte Gespräch sei das einzige Mal gewesen, dass Einschliessen erwähnt worden sei (Urk. 24/3 F/A 88). Nach dem Unfall habe sie mit der Beschuldigten A._____ gesprochen. Sie seien beide so überrascht und schockiert gewesen darüber, dass der Privatkläger aus dem Fenster gesprungen sei. Das sei mehr als eine Überraschung gewesen. Es sei ein Schock gewesen. Der Privatkläger habe Höhenangst. Er habe nie von den oberen Fenstern hinausschauen können. Er habe bei Treppenliften Angst. Er habe in einer riesigen Panik vor dem Einschluss gewesen sein müssen, so dass er aus dem Fenster gesprungen sei. Sie hätte niemals damit gerechnet, dass er aus dem Fenster springen würde, wenn man ihn einschlösse (Urk. 24/3 F/A 103-110).

Auf Divergenzen zwischen ihren Aussagen und denjenigen der Beschuldigten A._____ und der Mitbeschuldigten C._____ hinsichtlich der Ereignisse nach dem Unfall angesprochen und auf Vorhalt der Aussagen der beiden letztgenannten musste die Beiständin ihre Aussagen relativieren bzw. korrigieren (Urk. 24/3 F/A 119-131). Auf Vorhalt der Aussage der Mitbeschuldigten C._____, wonach sie [die Beiständin] und der Privatkläger gewollt hätten, dass dieser nach dem Unfall zurück in die Stiftung D._____ gehe, antwortete die Beiständin mit "Schlechte Idee" (Urk. 24/3 F/A 103-110). Auf Vorhalt des Protokolls des Standortgesprächs vom 2. Dezember 2021 meinte die Beiständin, dass anlässlich des Standortgesprächs die Einschlüsse nicht besprochen worden seien; sonst müsste es im Protokoll stehen (Urk. 24/3 F/A 156 f.).

Ihrer Meinung nach hätte der Sturz verhindert werden können, wenn der Privatkläger die Notfallmedikamente bekommen hätte. Denn diesfalls wäre auch die Betreuung richtig gewesen. Die Betreuung und das Medikament seien nicht gewährleistet gewesen. Wäre beides gut gewesen, hätte der Privatkläger dies nicht gemacht (Urk. 24/3 F/A 162-165). Hinsichtlich der E-Mail vom 13. Januar 2022 der Mitbeschuldigten C._____, in welcher diese schreibt, der Privatkläger verbringe die Zeit zwischen den Arbeitssequenzen bei abgeschlossenem Zimmer, meinte die Beiständin, sich an diese E-Mail nicht erinnern zu können (Urk. 24/3 F/A 166). Auf die Frage des Verteidigers der Mitbeschuldigten C._____, ob sie wisse, was Dr. med. G._____ im Schreiben vom 31. Januar 2022 zum Einsatz von Clopixol-Tropfen ausgeführt bzw. dass dieser diesbezüglich ausgeführt habe, dass ein Dämpfen der Stereotypien weder zielführend noch wünschenswert sei, meinte die Beiständin, Dr. med. G._____ habe diese Medikamente ausschleichen und schauen wollen, was passiere. Ein wichtiger Teil davon seien diese Clopixol-Tropfen gewesen. Sie denke, dass Dr. med. G._____ diese Aussage auf Temesta und Dormicum bezogen habe (Urk. 24/3 F/A 173 f.).

5.6. Aussagen der Auskunftsperson F._____

In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. April 2024 (Urk. 24/2) gab F._____ zu Protokoll, sie hätten vom Atelier einen Anruf erhalten, dass der Privatkläger in die Garage und weglaufen möchte und sie ihn übernehmen sollten

(Urk. 24/2 F/A 38). Sie sei zusammen mit der Beschuldigten A._____ gewesen. Der Privatkläger sei hässig und laut gewesen und habe sich im roten Bereich bewegt. Sie hätten beide, jeweils hintereinander, versucht, ihn zu beruhigen (Urk. 24/2 F/A 40 f.). Dann habe die Beschuldigte A._____ übernommen. Sie – F._____ – sei dann im Büro gewesen und nicht mehr dazu gekommen (Urk. 24/2 F/A 42). Die Beschuldigte A._____ habe dann den Einschluss vorgenommen. Sie hätten nach dem Plan gehandelt (Urk. 24/2 F/A 43). Der Notfallplan habe drei Bereiche "grün, orange und rot" gehabt. Wenn der Privatkläger sich im roten Bereich bewegt habe, sei es zum Einschluss gekommen (Urk. 24/2 F/A 24).

5.7. Dokument "Bewegungseinschränkende Massnahme" vom 2. Dezember 2021

5.7.1. Das Dokument "Bewegungseinschränkende Massnahme" datiert vom 2. Dezember 2021 und wurde von der Mitbeschuldigten C._____, der Beschuldigten A._____ und einer Drittperson unterzeichnet (Urk. 10 S. 15). Diesem kann entnommen werden, dass aufgrund einer schwerwiegenden Selbstgefährdung, Fremdgefährdung und Störung des Gemeinschaftslebens in Bezug auf den Privatkläger eine "Beruhigungspause im abgeschlossenen Zimmer" als Massnahme vorgesehen wurde. Als Auslöser der Massnahme wurde das Verhalten des Privatklägers beschrieben, wonach dieser von seinem Zwang gedrängt werde, unbedingt und sofort eine Autogarage aufzusuchen und dort Werbematerial, Prospekte und andere Dinge (z.B. Vertragsunterlagen) auch gegen den Widerstand des Verkaufspersonals an sich zu nehmen. Agogische Interventionen wie 1:1-Begleitung durch Mitarbeiter der Wohngruppe einmal wöchentlich, sichtbare Terminplanung mit Klebezetteln oder schriftliche von ihm unterzeichnete Verträge betreffend den Zeitpunkt des Besuchs einer Garage hätten keine langfristige Wirkung auf sein Verhalten gezeigt. Es habe sich eine sichtbare Verstärkung seines Zwangs in der Form ergeben, dass er bei Nacht und Minustemperaturen im Pyjama die Wohngruppe verlassen habe und mit der Polizei habe gesucht werden müssen. In der Rubrik "Rückverfolgbarkeit Entscheidungsprozess" wurde festgehalten: "Sein Verhalten wurde mehrmals an Teamsitzungen diskutiert. An Gesprächen mit der Mutter (Mailverkehr) thematisiert. Am Standortgespräch 02.12.2021 besprochen und

mögliche Ursachen evaluiert und verschiedene Möglichkeiten der Eindämmung des Verhaltens diskutiert." Bei der Massnahme sei so vorzugehen, dass der Privatkläger "nach Ausschöpfung aller anderer Massnahmen (bis hin zur Abgabe der Reservemedikation)" zu seiner eigenen Sicherheit in sein Zimmer gebracht und dieses abgeschlossen werde, wobei Voraussetzung dafür ein gestufter Notfallplan mit Eskalationsstufen sei. Die maximale Dauer der Isolation wurde mit "bis zum Abklingen der Zwangsgedanken (max. 4h)" angegeben. Dabei seien die Anwendung und die Dauer im "LOBOS" Journal festzuhalten (Urk. 10 S. 15).

5.7.2. Auf der zweiten Seite des Dokuments findet sich unter der Rubrik "Information an betroffenen Klienten" der Eintrag: "Standortgespräch vom 2. Dezember 2021 mit Hinweis auf Verschärfung der Lage. Telefongespräch vom 3. Dezember mit Eintrag im LOBOS". Der Eintrag wurde am 3. Dezember 2021 durch die Mitbeschuldigte C._____ unterschriftlich bestätigt (Urk. 10 S. 16).

5.7.3. Auf der zweiten Seite des Dokuments findet sich auch eine "Konkretisierung der Handlungsabläufe", wobei folgende sieben Punkte festgehalten wurden (Urk. 10 S. 16):

"1. Erstellung von Notfallplänen für Atelier und Wohngruppe mit Deeskalationsschritten/Massnahmen zur Stabilisierung der Situation

2. Handlungsablauf bei Vorhersehbarkeit anhand von Frühwarnzeichen (Notfallplan) nicht beherrschbarer Eskalation im Atelier – Beiziehen der MA der WG und Verbringen von B._____ in sein Zimmer zum Time-Out.

3. Zimmer wird bei Fluchtgefahr geschlossen – Zwang zur Garage zu gehen, um dort Gegenstände zu entwenden (wenn es keine Prospekte hat)

4. MA kontrolliert im Abstand von 15 min seine Erregungslage – sollte diese über 90 min andauern – Abgabe der Notfallmedikation (Temesta)

5. MA kontrolliert Wirkung von Temesta bei der 15-min-Kontaktaufnahme – notwendige Verrichtungen (WC) werden in 1:2 betreut

6. Einbezug Nachtwache; kürzere Abstände der Kontrolle der Verbleib auf der WG zur Sicherung des Aufenthaltes von B._____ auf der WG bzw. zur Kontrolle des geschlossenen Time-Outs im Zimmer

7. Bei weiterer sehr hoher Spannung mit Androhung "Ich haue ab" – FU bei Notfallpsychiater"

5.8. Dokument "Bewegungseinschränkende Massnahme" vom 12. Februar 2020

Im Zusammenhang mit dem Drang des Privatklägers, ohne zu informieren und unvermittelt in eine Garage zu gehen, wurde schon am 12. Februar 2020 eine "Bewegungseinschränkende Massnahme" beschlossen (vgl. Urk. 10 S. 23 f.). Es sei häufig vorgekommen, dass der Privatkläger z.B. von der Polizei oder Passanten zurückgebracht worden sei, da er den Weg nicht mehr gefunden habe. Dass der Privatkläger selbständig einen Ausflug mache, sei legitim. Schwierig sei es, dass das Personal nicht davon ausgehen könne, dass der Privatkläger den Weg zurückfinde. Als Massnahme wurde damals beschlossen, dass der Privatkläger, wenn er den Drang in die Garage zu gehen, verspüre, sich bei den Betreuern melden, eine Visitenkarte mit seinem Namen, seiner Wohnadresse und der Telefonnummer der Wohngruppe sowie ein GPS-Gerät mitnehmen müsse, damit sie wüssten, wo er sich befinde. Das GPS-Gerät und die Umhängetasche mit der Visitenkarte habe die Beiständin besorgt (Urk. 10 S. 23). Namentlich in den LOBOS-Einträgen vom 18. Mai 2021, 12:15 Uhr, und 7. Juli 2021 sind Garagenbesuche verzeichnet, anlässlich welcher der Privatkläger mit einem GPS-Gerät ausgestattet wurde (Urk. 10 S. 7 f.).

5.9. Dokument "Notfallplanung und Krisenintervention" vom 6. Januar 2022

Weiter bestehen zwei Dokumente mit dem Titel "Notfallplanung und Krisenintervention". Das vom 12. Januar 2022 datierende betrifft das Atelier und ist vorliegend nicht von Relevanz (Urk. 10 S. 10 f.). Dasjenige vom 6. Januar 2022 gilt für den Wohnbereich und "beschreibt das Vorgehen für alle Mitarbeitenden in einer Krisen- oder Notfallsituation. […]" (Urk. 10 S. 12 f.). Das Dokument sieht einen Stufenplan und als erste Massnahme zur Deeskalation – nachdem der Privatkläger seine Nachfrage nach dem Termin des Garagenbesuches verstärkt und seine Körperspannung ansteigt und leichtes Zittern der Hände einsetzt – vor, dass der Privatkläger zu seiner Beruhigung in sein Zimmer verbracht wird und für 30 Minuten im abgeschlossenen Zimmer verbleibt. Danach arbeitet er in 1:1-Betreuung am Küchentisch. Im Falle, dass der Privatkläger sich nicht beruhigt hat, ist als nächster Schritt bzw. Massnahme zur Deeskalation festgehalten: "Abgabe der

Notfallmedikation – Time-Out von 30 Minuten im Zimmer bei Abschliessen der Tür. Nach 30 min. Kontaktaufnahme mit zwei MA – Nachfrage, ob er etwas braucht (Trinken/WC) – Evtl. Verlängerung des Time-Out – Teamleitung informieren." Im Falle, dass der Privatkläger sich danach auch nicht beruhigt hat, sondern versucht mit der Absicht, die Wohngruppe zu verlassen, an den beiden Mitarbeitern vorbeizulaufen, ist je nach Schulung im Aggressionsmanagement die Verbringung ins Zimmer oder das Laufenlassen vorgesehen. Dabei seien die Teamleitung und Leiter Wohnen zu informieren. Verlässt der Privatkläger die Wohngruppe, seien die Polizei sowie der Notfallarzt im Zusammenhang mit einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) zu benachrichtigen (Urk. 10 S. 12 f.).

5.10. Bericht zum heilpädagogisch-psychiatrischen Konsilium

5.10.1. Am 26. Januar 2022 fand in der I._____, … [Abteilung], in M._____ ein heilpädagogisch-psychiatrisches Konsilium statt, an welchem der Privatkläger, seine Beiständin, die Mitbeschuldigte C._____ sowie seitens der I._____ Dr. med. G._____ und die Heilpädagogin N._____ teilnahmen (vgl. Urk. 6 Beilage 3). Dem im Nachgang zum Konsilium durch die I._____ erstellten Bericht kann entnommen werden, dass die mit dem Drang der Garagenbesuche bestehende Problematik besprochen und die zentrale Fragestellung zu klären war, ob für das Verhalten des Privatklägers eine medikamentöse Option bestehe, sowie einzuschätzen war, ob das aktuelle Betreuungssetting den Bedürfnissen des Privatklägers entspreche. Nach Aussage der Teamleiterin [die Mitbeschuldigte C._____] sei es der Institution aufgrund der offenen Infrastruktur und des personellen Schlüssels nicht möglich, dem Privatkläger die notwendige Begleitung zu bieten, um weiterhin im vertrauten Rahmen leben zu können. Die Wohngruppe erfülle die Sicherheitsstandards für ein geschlossenes Setting nicht. Um dem Drang des Privatklägers nach Bewegung entsprechen zu können, bräuchte es ständig eine 1:1 Begleitung – und sogar dann entweiche er oftmals (Urk. 6 Beilage 3 S. 2 oben).

5.10.2. Empfohlen wurde als agogische Massnahme der ohnehin angedachte Wohnheimwechsel. Hinsichtlich der medikamentösen Behandlung wurde festgehalten, dass bisher Temesta eingesetzt worden sei, welches eine paradoxe Wirkung gezeigt habe. Auch das vom Sanatorium Kilchberg eingesetzte Depakine

habe nicht die gewünschte Wirkung, sondern Nebenwirkungen gezeigt, und sie empfählen ein Ausschleichen. Festgehalten wurde ebenfalls, dass sich im Verlauf gezeigt habe, dass sich das Verhalten des Privatklägers durch die Einnahme von zusätzlichen Psychopharmaka nicht verändert habe. Ein Dämpfen der Stereotypien mit Medikamenten sei weder zielführend noch wünschenswert und die gängigen Psychopharmaka schienen auf die Verhaltensstörung keinen positiven Einfluss zu haben (Urk. 6 Beilage 3 S. 2). Nach jahrelanger Psychopharmaka-Einnahme gelte es herauszufinden, ob diese einen Zweck erfüllten. Sei zwischenzeitlich in Reserve eine Beruhigung bzw. vorübergehende Dämpfung zwingend, könne diese mit Clopixol-Tropfen erfolgen (Urk. 6 Beilage 3 S. 3).

5.11. Rapporteinträge im Journal LOBOS

5.11.1. Dem am 19. Juli 2021 durch die Mitbeschuldigte C._____ vorgenommenen Eintrag ist zu entnehmen, dass diese mit der Beiständin ein Gespräch bezüglich des Vorfalls in einer Autogarage geführt und ihr mitgeteilt habe, dass sie den Privatkläger per sofort bei Besuchen der Autogaragen begleiteten. Er dürfe sich unter ihrer Aufsicht ein Prospekt/eine Visitenkarte nehmen. Sollte dies nicht funktionieren, würden sie als Mitarbeitende ihn daran hindern, die Autogarage zu betreten. Sollte auch dies nicht fruchten, werde eine BEM – er dürfe sein Zimmer nicht verlassen, um zu einer Garage zu gehen – ausgelöst. Die Beiständin sei mit diesem Vorgehen einverstanden gewesen (Urk. 10 S. 6).

5.11.2. Hinsichtlich des oben erwähnten – vgl. Erw. 5.8 – Eintrags im Dokument "Bewegungseinschränkende Massnahme" unter der Rubrik "Information an betroffenen Klienten" mit dem Inhalt "Standortgespräch vom 2. Dezember 2021 mit Hinweis auf Verschärfung der Lage. Telefongespräch vom 3. Dezember mit Eintrag im LOBOS" (vgl. Urk. 10 S. 16) sind zwei durch die Mitbeschuldigte C._____ am 3. Dezember 2021 erfolgten Einträge zu erwähnen: Der Eintrag vom 3. Dezember 2021, 13:22 Uhr, notierte, der Privatkläger habe mit dem Aufstehen gedroht, wegzulaufen und zur Garage zu gehen. Er habe die gesamte Zeit auf der Wohngruppe verbracht. Frau E._____ werde ihn um 16:30 Uhr abholen (Urk. 10 S. 3). Der zweite Eintrag vom 3. Dezember 2021, 13:24 Uhr, hiess, dass, sollte der Privatkläger bei seiner Rückkehr von zu Hause oder in den nächsten Tagen sich

wieder unerlaubt von der Wohngruppe oder dem Atelier entfernen, eventuell sei eine Notfalleinweisung in die Psychiatrie notwendig (Urk. 10 S. 3).

5.11.3. Im Eintrag vom 4. Dezember 2021 (Erstellerin ist nicht die Mitbeschuldigte C._____, vgl. Urk. 23/1 F/A 166-169; als Betreuungsverantwortliche ist H._____ aufgeführt) wird vermerkt, dass die Beiständin angerufen und die Situation zu Hause geschildert habe: Der Privatkläger sei seit dem Abend zuvor sehr unruhig, er wolle den Sack haben oder in die Garage gehen. Sie habe jede Minute damit verbracht, ihn abzuhalten bzw. abzulenken. In der Nacht habe sie gehört, wie der Privatkläger aufgestanden sei. Er habe seinen Geldbeutel in der Hand gehabt und gesagt, er wollte jetzt in die Garage (im Pyjama ohne Jacke). Sie habe ihn wieder beruhigen können, habe jedoch zur Sicherheit in der Nacht die Haustür abgeschlossen und den Schlüssel zu sich genommen. Am Morgen sei alles weiter gegangen. Die Beiständin habe geschildert, dass die Situation für sie sehr belastend sei und nun dringend eine Lösung gefunden werden müsse. Sie habe sich Gedanken gemacht und sei überzeugt, dass der Privatkläger eine Persönlichkeitsstörung habe, evtl. sogar eine Schizophrenie. Sie habe ihn nie so erlebt (vgl. Urk. 10 S. 20).

5.11.4. Im Eintrag vom 22. Dezember 2021, 10:50 Uhr, notierte die Mitbeschuldigte C._____ (Urk. 10 S. 3): Der Privatkläger sei um 10:10 Uhr von der Teamleiterin des Atelier 5 auf die Wohngruppe gebracht worden, da er zwanghaftes Verhalten gezeigt habe. Er sei von der Teamleiterin der Wohngruppe in sein Zimmer zum Time-Out begleitet worden. Die Teamleiterin Atelier habe Arbeit für den Privatkläger auf die Wohngruppe gebracht. Das Time-Out sei um 10:40 Uhr aufgehoben und der Privatkläger zur Arbeit an den Küchentisch gebracht worden.

5.11.5. Im Eintrag vom 10. März 2022 vermerkte die Mitbeschuldigte C._____, dass die Beiständin wolle, dass der Privatkläger nach dem Aufenthalt im Krankenhaus wieder auf die O._____ komme (Urk. 10 S. 1 und S. 19).

5.12. Protokoll des Standortgesprächs vom 2. Dezember 2021

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 (Urk. 10 S. 21) wurde der Beiständin das Protokoll des Standortgesprächs vom 2. Dezember 2021 ("mit den wichtigsten besprochenen Themen und Beschlüssen") zugestellt mit der Bitte, ein Exemplar davon unterschrieben zurückzusenden (Urk. 10 S. 22). Das Protokoll des Standortgesprächs vom 2. Dezember 2021 enthält die Unterschriften der Mitbeschuldigten C._____ für den Wohnbereich, einer weiteren Person für den Arbeitsbereich und diejenige der Beiständin. Als Teilnehmerinnen des Standortgesprächs werden die Mitbeschuldigte C._____, die Beiständin (Frau E._____), Frau P._____ und Frau Q._____ aufgeführt. Im Zusammenhang mit dem Verhalten des Privatklägers wurde bei besprochenen Themen festgehalten: "Aktuelles Problem im Verhalten wird besprochen bzgl. der Zwänge und Handlungsalternativen", während bei Beschlüssen festgehalten wurde: "Atelier begleitet B._____ in die WG zurück. MA WG übernehmen B._____ und kümmern sich um ihn" (Urk. 10 S. 22).

5.13. E-Mails der Mitbeschuldigten C._____

5.13.1. In der E-Mail vom 17. Dezember 2021 mit dem Betreff "Tür B._____" schreibt die Mitbeschuldigte C._____ an R._____ und J._____ (vgl. Urk. 13/2/2):

"[…] der Drehknopf zum Verschliessen der Tür bei B._____ sollte neu so montiert werden, dass er vom Personal bedient werden kann. B._____ hat eine BEM, die bedingt, dass er bei Anspannung ein Time-Out in seinem Zimmer nimmt. Dazu muss die Tür für uns verschliessbar sein, ohne dass er sie öffnen kann.
Info J._____: An dem Gespräch in der Klinik Kilchberg hat Frau E._____ diesem Time-Out bei verschlossener Tür zugestimmt."

5.13.2. Mit E-Mail vom 13. Januar 2022 schrieb die Mitbeschuldigte C._____ an E._____, dass der Privatkläger am 10. Januar 2022 mit einem ihrer Mitarbeiter zur … Garage gegangen sei. Der Besuch sei ruhig verlaufen. Leider habe er sich sowohl am 11. als auch am 12. Januar ungefragt aus dem Atelier entfernt und sei zur S._____ Garage gegangen. Dort habe er die Mitarbeiterin am Empfang wieder sehr stark bedrängt, so dass sie sich an sie [die Stiftung D._____] gewendet

habe. Seit dem Nachmittag des 12. Januars befinde sich der Privatkläger nun auf der Wohngruppe und werde von ihr 1:1 betreut. Er gehe einer Beschäftigung aus dem Atelier nach. Dabei sitze sie neben ihm, um jedwedes Entfernen von der Wohngruppe zu unterbinden. Die Zeit zwischen den Arbeitssequenzen verbringe er bei abgeschlossenem Zimmer. Es tue ihr leid, ihr [der Beiständin] keine besseren Nachrichten zu kommen zu lassen. Sie hoffe auf den Termin in der I._____ (Urk. 13/2/3).

6. Sachverhaltserstellung und rechtliche Würdigung zum Anklagesachverhalt 1 (Freiheitsberaubung und Entführung)

6.1. Vorliegend lautet der Vorwurf, die Beschuldigte A._____ habe den Privatkläger für 30 Minuten in sein Zimmer eingeschlossen, obschon sie gewusst habe bzw. bei entsprechender Erkundigung hätte wissen müssen, dass ein Einverständnis der Beiständin und Mutter des Privatklägers lediglich für abendliche Einschlüsse von maximal zehn Minuten vorgelegen habe.

6.2. Nicht bestritten und erstellt ist, dass der Einschluss des Privatklägers 30 Minuten dauerte. Die Beschuldigte A._____ stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass ihr Handeln von Art. 383 ZGB gedeckt sei, wonach eine Wohn- und Pflegeeinrichtung die Bewegungsfreiheit einer urteilsunfähigen Person unter bestimmten – hier vorliegenden – Voraussetzungen einschränken dürfe. Weiter stellt sie in Abrede, dass eine Einwilligung der Beiständin des Privatklägers für einen solchen Einschluss nicht bestanden habe, bzw. gibt an, sie sei vom Vorliegen einer solchen ausgegangen.

6.3.

6.3.1. Eine Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit einer urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden (Art. 383 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen

(Art. 383 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Zu den rechtstheoretischen Grundlagen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 57 S. 17 ff.).

6.3.2. Wie bereits erwähnt ist der Privatkläger urteilsunfähig und befand sich in einer entsprechenden Wohneinrichtung. Die Vorinstanz führte aus, es habe zum Zeitpunkt des Einschlusses keine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Privatklägers oder Dritter bestanden (Urk. 57 S. 18). Sie lässt indes unberücksichtigt, dass der Privatkläger bereits in der Vergangenheit gegenüber Mitarbeitenden sowohl der Stiftung D._____ als auch der von ihm aufgesuchten Garagen verbal ausfällig wurde und sie auch körperlich anging (vgl. Urk. 22/1 F/A 22 und 78; Urk. 5 F/A 12 f.; Urk. 6 F/A 64; Urk. 8/1 F/A 12; Urk. 23/1 F/A 30). Als der Privatkläger vom Atelier auf die Wohngruppe zurückgebracht wurde, weil er seinem Zwang nachgehen wollte und die Mitarbeitenden des Ateliers ihn nicht beruhigen konnten, war er sodann weiterhin agitiert, zitterte am ganzen Körper und liess sich nicht beruhigen (vgl. Urk. 22/1 F/A 54; Prot. II S. 13 f.; vgl. auch Urk. 24/2 F/A 52). In diesem psychischen Ausnahmezustand ist – einhergehend mit der Verteidigung (Urk. 72 Rz. 6 ff.) – eine ernsthafte Gefahr für Dritte (Pflege-/Betreuungspersonal der Stiftung D._____ und Mitarbeitende der aufzusuchenden Garage) zu bejahen, wobei sich der Privatkläger in der Vergangenheit bereits auch selbst in Gefahr brachte, als er einmal nachts – ohne entsprechende Mitteilung – die Wohngruppe bei Minustemperaturen leicht bekleidet verliess (vgl. Urk. 6 Beilage 3; vgl. auch Urk. 8/1 F/A 31; Urk. 10 S. 1 ff.; Urk. 23/1 F/A 170-172). Vor diesem Hintergrund ist auch eine Störung des Gemeinschaftslebens im Sinne von Art. 383 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB zu bejahen, da bei einer ausbleibenden Intervention seitens der Beschuldigten A._____ angesichts des agitierten Gemütszustands des Privatklägers das Risiko einer weiteren Eskalation bestand, welche das ordentliche Zusammenleben in der Wohngruppe ernsthaft gefährdet hätte.

6.3.3. Der Auffassung der Vorinstanz, wonach der Einschluss des Privatklägers in seinem Zimmer unverhältnismässig gewesen sei, weil weniger einschneidende Massnahmen, namentlich die Gewährung des Privatklägers (ggf. in Begleitung einer Betreuungsperson), zur Verfügung gestanden hätten (Urk. 57 S. 18 f.), ver-

mag nicht zu überzeugen. Wie die Verteidigung zutreffend bemerkte, ist fraglich, ob überhaupt genügend personelle Ressourcen bestanden, die eine Begleitung des Privatklägers durch Mitarbeitende der Stiftung D._____ zugelassen hätten. Weiter lässt dieser Umstand unberücksichtigt, dass dadurch die Gefahr von physischen oder verbalen Übergriffen seitens des Privatklägers nicht gebannt worden wäre, da sich in der Vergangenheit die Konflikte infolge fehlender ausliegender Prospekte in den Autogaragen zugespitzt hatten (vgl. Urk. 5/1 F/A 12), weshalb auch eine Ausstattung des Privatklägers mit Telefon und einem GPS-Gerät kein probates Mittel gewesen wäre. Schliesslich gilt es zu bedenken, dass im Zeitpunkt des Vorfalls kein geeignetes Medikament zur Verfügung stand, da das bis anhin eingesetzte nicht die gewünschte Wirkung zeigte und auch erhebliche Nebenwirkungen zur Folge hatte (vgl. Urk. 6 Beilage 3) und das neu vorgesehene Medikament noch nicht einsatzbereit war (vgl. Urk. 5/1 F/A 24 f.; Urk. 22/1 F/A 143 ff.; Urk. 23/1 F/A 119; Urk. 23/2 F/A 58), wobei ohnehin fraglich ist, inwiefern es sich hierbei um ein milderes Mittel im Sinne von Art. 383 ZGB gehandelt hätte. Zu berücksichtigen ist sodann, dass bereits vor dem Einschluss im Zimmer deeskalierende Massnahmen (erfolglos) ergriffen wurden. Vor diesem Hintergrund erwies sich der anschliessende Einschluss des Privatklägers in seinem Zimmer, mithin eine zeitlich beschränkte Freiheitsbeschränkung in Gestalt einer Reizabschirmung, als verhältnismässig, zumal keine mildere Massnahmen möglich waren. Aus dem Notfallplan ergibt sich denn auch nicht, dass man den Privatkläger nach dem 30-minütigen Zimmereinschluss und bei weiterhin bestehendem Drang einfach losziehen lassen soll (Urk. 10 S. 12 f.), wie dies von der Vorinstanz erwähnt wird (vgl. Urk. 57 S. 18 f.).

6.3.4. Weiter ist davon auszugehen, dass der Privatkläger seitens der Beschuldigten A._____ darüber informiert wurde, weshalb der Zimmereinschluss erfolgt, wie lange dieser voraussichtlich dauern wird und wer sich um ihn kümmert (vgl. Urk. 5/1 F/A 21 f.; Urk. 22 F/A 70 ff.), bzw. es lässt sich aus den Akten nichts Gegenteiliges erstellen. Schliesslich ist auch anzunehmen, dass die Beschuldigte A._____, wie von ihr konstant zu Protokoll gegeben, mehrfach während des ca. 30-minütigen Einschlusses zur Tür ging und mit dem Privatkläger sprach und sich in der übrigen Zeit in der Nähe von dessen Zimmer befand (Urk. 5/1 F/A 35;

Prot. II S. 14 f.). Mithin wurde auch die Dauer der Massnahme regelmässig geprüft. Gemäss Notfallplan war die Aufhebung der Massnahme denn auch spätestens nach 30 Minuten vorgesehen, wozu es indes nicht mehr kam.

6.3.5. Nach dem Gesagten erfolgte die zeitlich beschränkte Einschliessung des Privatklägers am 1. März 2022 unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäss Art. 383 ZGB und war damit nicht gesetzeswidrig.

6.4.

6.4.1. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass der anklagegegenständliche Einschluss nicht gestützt auf Art. 383 ZGB rechtmässig erfolgt wäre, so hätte die Beschuldigte A._____ in guten Treuen vom Vorliegen einer Einwilligung seitens der Beiständin zu dieser freiheitsbeschränkenden Massnahme ausgehen dürfen.

6.4.2. Die Beschuldigte A._____ sagte aus, nach Notfallplan vom 6. Januar 2022 vorgegangen zu sein. Dieser habe in der Stiftung D._____ auf dem Pult gelegen. Auch die Auskunftsperson F._____ sagte aus, sie hätten nach dem Plan gehandelt, und bezog sich dabei auf den Notfallplan, welcher drei Bereiche – grün, orange und rot – gehabt habe. Diese Beschreibung passt auf den Notfallplan vom 6. Januar 2022 und kann nicht mit dem Dokument "Bewegungseinschränkende Massnahme" verwechselt werden. Schliesslich gab auch die Mitbeschuldigte C._____ zu Protokoll, der Notfallplan vom 6. Januar 2022 sei in laminierter Form aufgelegt worden und hätte den Mitarbeitern bekannt sein müssen.

6.4.3. Nach eigener Aussage ist die Beschuldigte A._____ davon ausgegangen, dass hinsichtlich des Vorgehens gemäss dem Notfallplan vom 6. Januar 2022 die nötige Einwilligung der Beiständin des Privatklägers vorgelegen habe bzw. die zuständigen Personen die Beiständin darüber informiert hätten. Hinweise darauf, dass die Beschuldigte A._____ hier nicht die Wahrheit sagt, bestehen keine. An dieser Stelle ist auch zu erwähnen, dass die gegen die Abteilungsleiterin und Mitbeschuldigte C._____ erhobene Anklage festhält, dass die Beschuldigte A._____ den Einschluss in der Annahme vorgenommen habe, die Mitbeschuldigte

C._____ habe das entsprechende Einverständnis der gesetzlichen Vertretung eingeholt (Urk. 22/1 F/A 206-210 und 217). Dass die Beschuldigte A._____ gewusst haben soll, dass das Einverständnis der Beiständin lediglich für abendliche Einschlüsse von maximal zehn Minuten vorgelegen habe, kann vor diesem Hintergrund nicht erstellt werden.

6.4.4. Die Anklage unterstellt der Beschuldigten A._____, sie hätte vom fehlenden Einverständnis bei entsprechender Erkundigung wissen müssen. Aus der Anklage ist jedoch nicht ersichtlich, worauf sie die Verpflichtung der Beschuldigten stützt, sich im Rahmen ihrer Arbeit hinsichtlich des Vorliegens bzw. der Einholung eines Einverständnisses der Beiständin erkundigen zu müssen.

6.4.5. Wenn die Beiständin des Privatklägers behauptet – und darauf stützt sich die Anklage –, ihre Einwilligung für maximal zehn Minuten und lediglich für abendliche bzw. nächtliche Einschlüsse erteilt zu haben, ist an dieser Stelle – und im Zusammenhang mit einer allfälligen Sorgfaltspflichtverletzung und als Teil der rechtlichen Würdigung – zu bemerken, dass die Beschuldigte nicht davon ausgehen musste, dass – wenn der Notfallplan auf dem Pult zwecks Erklärung des Vorgehens bei Einschlüssen des Privatklägers liegt und die Mitarbeiter nach diesem handeln müssen – eine allfällige Einwilligung seiner Beiständin zu diesem Vorgehen nicht eingeholt wurde und es der Beschuldigten A._____ bzw. jeglichen den Einschluss vornehmenden Mitarbeitern obliegen würde, diese Frage vor dem Einschluss zu klären. Hier kommt der Vertrauensgrundsatz zum Zug, welchem die Funktion einer Begrenzung der Vorsichtspflicht insofern zukommt, als jeder Beteiligte grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass jeder andere sich pflichtgemäss verhält, sofern nicht besondere Umstände das Gegenteil erkennen lassen. Hier liegt nicht der Fall vor, in welchem der Vertrauensgrundsatz von vornherein nicht greift, weil die fraglichen Sorgfaltspflichten gerade auf die Überwachung, Kontrolle oder Beaufsichtigung des Verhaltens anderer Personen gerichtet wären, mithin gerade deren Fehlverhalten entgegenwirken sollten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_74/2024 und 6B_85/2024 vom 9. Januar 2025 E.5.6.1; 6B_197/2021 vom 28. April 2023 E.3.5.4; 6B_47/2021 vom 22. März 2023 E.5.1.3; je mit Hinweisen). Es war die Mitbeschuldigte C._____, welche in ihrer Rolle als Abteilungs-

leiterin den Notfallplan vom 6. Januar 2022 ausgearbeitet hat und für alles damit zusammenhängende zuständig war. Die Beschuldigte A._____ war ihr von ihrer Anstellungsposition und auch hinsichtlich der Organisation der Abteilung unterstellt und vor diesem Hintergrund nicht im Sinne einer Kontrollverantwortung (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_174/2013 vom 20. Juni 2013 E. 3.4.2) verpflichtet gewesen zu überprüfen, ob ihre Vorgesetzte, die Mitbeschuldigte C._____, den ihr obliegenden Aufgaben – für eine mit den Vorschriften konforme Anwendung des Notfallplanes zu sorgen – nachgekommen war, zumal intern auch keine Anzeichen vorgelegen haben, dass dies nicht der Fall sein sollte. So sagte auch die Beschuldigte A._____ aus, ihrer Meinung nach habe die Beiständin des Privatklägers über die Einschlüsse gewusst, jedoch habe sie [die Beschuldigte A._____] sich nicht danach erkundigt. Sie habe gedacht, dies sei die Aufgabe der Leitung oder der Bezugsperson (Urk. 22/1 F/A 206-210 und 217).

6.4.6. Schliesslich ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte A._____ bei entsprechender Erkundigung bei der Mitbeschuldigten C._____ auch keine abweichende Antwort erhalten hätte, zumal sich letztere durchgehend auf den Standpunkt stellt, die Beiständin des Privatklägers über die Modalitäten der Einschlüsse informiert zu haben.

6.4.7. Die Beschuldigte A._____ durfte somit in guten Treuen davon ausgehen, dass das Einverständnis der Beiständin zum Vorgehen, wie es im massgeblichen Notfallplan umschrieben war und nach dem sich die Beschuldigte A._____ richtete, vorliegt. Selbst wenn eine solche Einwilligung seitens der Beiständin gegenüber der Mitbeschuldigten C._____ nicht erteilt worden wäre, müsste bei der Beschuldigten A._____ von einem Sachverhaltsirrtum im Sinne von Art. 13 StGB (Putativeinwilligung) ausgegangen werden. Das Vorliegen des Einverständnisses bzw. der Einwilligung bzw. ausgehend von einem entsprechenden zu Gunsten der Beschuldigten A._____ zu berücksichtigenden Sachverhaltsirrtum lässt die Tatbestandsmässigkeit hinsichtlich der Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB entfallen (vgl. DELNON/RÜDY, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, Art. 183 N 18).

6.5. Folglich ist die Beschuldigte vom Vorwurf der Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB freizusprechen.

7. Sachverhaltserstellung und rechtliche Würdigung zum Anklagesachverhalt 2 (fahrlässige Körperverletzung)

7.1. Die Anklage wirft der Beschuldigten A._____ als Sorgfaltspflichtverletzung vor, den Privatkläger trotz Kenntnis über das Fehlen von baulichen Sicherheitsmassnahmen eingeschlossen und ihm vor dem Einschluss keine Notfallmedikation verabreicht zu haben. Der Sturz des Privatklägers sei unter diesen Umständen voraussehbar und bei pflichtgemässem Verhalten der Beschuldigten A._____ vermeidbar gewesen.

7.2. Die Beschuldigte A._____ anerkennt den Ablauf der Ereignisse, lässt aber vorbringen, die Voraussetzungen der Sorgfaltspflichtverletzung und der Voraussehbarkeit seien nicht gegeben (Urk. 42 Rz. 14-17; Urk. 72 Rz. 19 ff.).

7.3. Grundlagen

7.3.1. Nach Art. 125 Abs. 1 StGB ist strafbar, wer fahrlässig einen Menschen an Körper oder Gesundheit schädigt. Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Eine fahrlässige Körperverletzung kann auch durch pflichtwidriges Unterlassen begangen werden (vgl. Art. 11 StGB). Es handelt sich um ein unechtes Unterlassungsdelikt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_287/2014 vom 30. März 2015 E. 2.1). Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist (Art. 11 Abs. 2 StGB). Die Abgrenzung zwischen Handlung und Unterlassung im strafrechtlichen Sinne ist im Zweifel nach dem Subsidiaritätsprinzip vorzunehmen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1437/2020 vom 22. September 2021 E. 1.2.4; 6B_1388/2017 vom 4. April 2018 E.4.3; je mit Hinweis). Demnach ist im-

mer zunächst zu prüfen, ob ein aktives Tun vorliegt, das tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft ist. Dabei sind nur solche Handlungen zu berücksichtigen, welche das Risiko, das in den tatbestandsmässigen Erfolg umschlug, herbeiführten oder steigerten, mithin nicht auch solche Handlungen, welche dieses Risiko bloss nicht verhindert haben. Mangelnde Sorgfalt ist ein Tatbestandsmerkmal der Fahrlässigkeit und nicht ein Unterlassen im Sinne des unechten Unterlassungsdelikts. Wird eine gefährliche Unternehmung ohne genügende Sicherungsmassnahmen durchgeführt, so liegt in der Regel ein Begehungsdelikt vor. Massgebender Anknüpfungspunkt ist insoweit nicht die im Unterbleiben von Sicherungsmassnahmen liegende Unterlassung, sondern die in der Durchführung der Unternehmung bestehende Handlung (Urteile des Bundesgerichts 6B_197/2017 vom 8. März 2018 E. 4.1; 6B_1332/2016 vom 27. Juli 2017 E. 5.3; 6S.87/2003 vom 6. Juni 2003 E. 3.1; je mit Hinweisen).

7.3.2. Ein Verhalten ist sorgfaltswidrig und damit fahrlässig, wenn der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Dies ist der Fall, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat auf Grund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen, und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Fehlen solche, kann sich der Vorwurf der Fahrlässigkeit auf allgemein anerkannte Verhaltensregeln privater oder halbprivater Vereinigungen oder auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie den allgemeinen Gefahrensatz stützen. Denn einerseits begründet nicht jeder Verstoss gegen eine gesetzliche oder für bestimmte Tätigkeiten allgemein anerkannte Verhaltensnorm den Vorwurf der Fahrlässigkeit und andererseits kann ein Verhalten sorgfaltswidrig sein, auch wenn nicht gegen eine bestimmte Verhaltensnorm verstossen wurde. Die Vorsicht, zu der ein Täter verpflichtet ist, wird letztlich durch die konkreten Umstände und seine persönlichen Verhältnisse bestimmt, weil naturgemäss nicht alle tatsächlichen Gegebenheiten in Vorschriften gefasst werden können (BGE 148 IV 39

E.2.3.3; 145 IV 154 E. 2.1; 143 IV 138 E.2.1; 135 IV 56 E.2.1; 133 IV 158 E.5.1; 127 IV 62 E. 2d; je mit Hinweisen).

7.3.3. Weitere Grundvoraussetzung einer Sorgfaltspflichtverletzung und mithin der Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen beziehungsweise erkennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Mitwirkendes Verschulden von Beteiligten sowie andere Mitursachen bleiben grundsätzlich ausser Betracht. Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers bzw. eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Angeschuldigten – in den Hintergrund drängen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1122/2014 vom 29. Juni 2015 E. 2.1 m.w.H. nicht publ. in BGE 141 IV 249; 6B_1031/2016 vom 23. März 2017 E. 6.3 m.w.H.).

7.3.4. Verlangt wird sodann, dass der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs auch vermeidbar war. Dies ist der Fall, wenn der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten des Täters mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bzw. mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre (sog. hypothetischer Kausalzusammenhang; BGE 140 II 7 E.3.4 S. 10; 135 IV 56 E. 2.1; 134 IV 193 E.7.3). Der hypothetische Kausalzusammenhang zwischen Unterlassung und Erfolg ist dann anzunehmen, wenn bei Vornahme der gebotenen Handlung der Erfolg mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre (BGE 116 IV 182 E.4a; Urteile des Bundesgerichts 6B_1055/2020 vom 13. Juni 2022 E. 4.3.4;

6B_63/2020 vom 10. März 2021 E. 3.3.4; 6B_435/2015 vom 16. Dezember 2015 E. 9.1; je mit Hinweisen).

7.3.5. Mit der Vorinstanz kann festgehalten werden, dass beim Privatkläger eine Körperverletzung vorliegt und das Verhalten der Beschuldigten für diese natürlich kausal war (Urk. 57 S. 31 f.). Auf die weiteren Voraussetzungen ist nachfolgend einzugehen.

7.4. Sorgfaltspflichtverletzung

7.4.1. Gemäss Anklage hat die Beschuldigte A._____, welche den Einschluss vorgenommen und als solche für die körperliche Unversehrtheit des Privatklägers verantwortlich gewesen sei, diesen im Wissen darum eingeschlossen, dass in seinem Zimmer keine baulichen Sicherheitsmassnahmen getroffen worden seien, um einen Sturz aus dem Fenster zu verhindern. Zudem habe sie es bewusst pflichtwidrig unterlassen, dem Privatkläger – wie im ihr bekannten internen Dokument "Bewegungseinschränkende Massnahme" vom 2. Dezember 2021 festgehalten – vor dem Einschluss seine Notfallmedikation zu verabreichen, um ihn zu beruhigen (Urk. 30 S. 3). Damit wirft ihr die Anklage einerseits den Einschluss trotz Fehlen baulicher Massnahmen und andererseits das Unterlassen der Verabreichung der Notfallmedikation vor. Nicht kongruent dazu wird in der Anklage hinsichtlich der Vermeidbarkeit festgehalten, der Sturz hätte vermieden werden können, hätte die Beschuldigte A._____ dem Privatkläger die Notfallmedikamente verabreicht und/oder für eine hinreichende Sicherung gesorgt (im Gegensatz zur Pflichtverletzung ist bei der Voraussehbarkeit vom Unterlassen der hinreichenden Sicherung die Rede; Urk. 30 S. 4).

7.4.2. Die Verteidigung bringt vor, die Beschuldigte A._____ habe gemäss den ihr vom Arbeitgeber vorgegebenen Richtlinien bzw. nach dem entsprechenden Notfallplan gehandelt. Die Voraussetzungen für die vorgenommene Einschliessung seien gemäss Notfallplan, aber auch gemäss gesetzlichen Bestimmungen (Art. 383 Abs. 1 und 2 ZGB) gegeben gewesen. Dies gelte nicht nur für den Einschluss selbst, sondern auch für das Verhalten während des Einschlusses. Die Beschuldigte sei während der gesamten Einschliessdauer in unmittelbarer Nähe

des Zimmers des Privatklägers geblieben. Sie habe dadurch das Rütteln an der Türklinke ohne weiteres hören können und habe sich zwischenzeitlich auch zur Tür des Zimmers begeben und mit dem Privatkläger gesprochen (Urk. 42 Rz. 14; Urk. 72 Rz. 19 ff.).

Falsch sei, dass die Beschuldigte A._____ vorerst die Notfallmediation hätte verabreichen sollen: Erstens habe der Notfallplan als ausführender Plan des Beschlusses über die "Bewegungseinschränkenden Massnahmen" dies gerade nicht vorgesehen. Selbst in letzterem Dokument sei aber bei der Konkretisierung (Umsetzung der Massnahme) ausdrücklich festgehalten, dass die Notfallmedikation erst nach erfolglosem Einschluss eingesetzt werden sollte. Zweitens sei das ursprünglich vorgesehene Notfallmedikament (Temesta) kurz vor dem Ereignis abgesetzt worden, da es nicht die gewünschte Wirkung gezeigt, ja sogar kontraproduktiv gewirkt habe. Das Folgemedikament (Clopixol) sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeführt worden und hätte somit ohnehin nicht eingesetzt werden können. Drittens sei der Medikamenten(kühl)schrank kurz vor dem Ereignis ausgefallen, wodurch die verlangten Lagerungsbedingungen der enthaltenen Medikamente nicht mehr hätten gewährleistet werden können. Auch dies wäre ein valabler Grund dafür gewesen, das Notfallmedikament, wenn es dann überhaupt vorhanden gewesen wäre, nicht einzusetzen (Urk. 42 Rz. 15; Urk. 72 Rz. 19).

7.4.3. Die Vorinstanz führt im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflichtverletzung aus, die Beschuldigte A._____ sei am fraglichen Tag als betreuende ausgebildete Sozialpädagogin in einer spezialisierten Wohneinrichtung für das Wohl der Bewohner ihrer Wohngruppe mitverantwortlich gewesen. In dieser Funktion habe sie den Einschluss vorgenommen, ohne zuvor jemals selbst bei einem Einschluss dabei gewesen zu sein und ohne den Notfallplan konsultiert zu haben. Des Weiteren habe sie gewusst, dass gemäss dem Dokument "Bewegungseinschränkende Massnahme" vom 2. Dezember 2021 vor dem Einschluss die Notfallmedikation verabreicht werden sollte. Trotz dieses Wissens habe sie den Einschluss ohne Verabreichung des Medikaments vorgenommen. Schliesslich habe die Beschuldigte A._____ auch gewusst, dass das Fenster – im Gegensatz zu anderen Fenstern in der Wohngruppe – neben dem Geländer keine weiteren Sicherheitsvorkeh-

rungen gehabt habe. Wenn die Verteidigung vorbringe, dass es nicht an der Beschuldigten A._____ als einfache Angestellte gelegen habe, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, verkenne sie, dass der Beschuldigten A._____ gar nicht vorgehalten werde, mangelnde Sicherheitsvorkehrungen (beispielsweise das Abmontieren des Fenstergriffs) getroffen zu haben. Vielmehr werde ihr vorgehalten, einen Einschluss in einem Zimmer im Wissen darum, dass darin keine entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen getätigt worden seien, vorgenommen zu haben. Insbesondere sei ihr bewusst gewesen, dass das Fenster habe geöffnet werden können. Dennoch habe sie den Einschluss vorgenommen.

Sodann habe die Beschuldigte A._____ den Privatkläger eingeschlossen, ohne dass es ihr möglich gewesen sei, visuell zu beurteilen, wie sich der Zustand des Privatklägers verändert habe, bzw. ohne überwachen zu können, was er genau getan habe. Die Tür sei mit keinem Guckloch oder einer anderweitigen Sichtmöglichkeit versehen gewesen. Die Beschuldigte A._____ habe angegeben, den Zustand des Privatklägers kontrolliert zu haben, indem sie sich zwei Mal an seine Türe bewegt und versucht habe, ihn verbal zu beruhigen. Auch das 25-minütige Rütteln an der Türfalle habe die Beschuldigte nicht dazu bewegt, von ihrem Vorgehen abzuweichen und den Zustand des Privatklägers visuell zu beurteilen.

Der Privatkläger habe sich folglich für ca. 30 Minuten in einem ungesicherten Raum in einem aggressiven Erregungszustand mit einer ausgeprägten Zwangsstörung befunden, die ihn dazu bewegt habe, das Zimmer unbedingt verlassen zu wollen. Das Vorgehen der Beschuldigten A._____ sei demnach aus verschiedenen Gründen als sorgfaltswidrig zu qualifizieren: So hätte sie zumindest den Notfallplan konsultieren müssen, zumal sie zum ersten Mal eine derart einschneidende Massnahme vorgenommen habe. Weiter hätte sie keinen Einschluss vornehmen dürfen, da sie gewusst habe, dass die notwendige Medikation nicht verabreicht wurde. Weiter habe sie keine Sicherungsmassnahmen am Zimmer des Privatklägers durchgeführt. Beispielsweise habe es die Beschuldigte A._____ unterlassen, Gegenstände aus dem Zimmer zu entfernen, welche dem offensichtlich aggressiv erregten Privatkläger als Verletzungsquellen hätten dienen können. Schliesslich habe sich die Beschuldigte A._____ während 25 Minuten fast konti-

nuierlichen Rüttelns an der Türfalle nur zwei Mal zur Tür des Zimmers bewegt, wobei sie die Tür nicht geöffnet habe, um einen Augenschein zu nehmen und den Zustand des Privatklägers zu kontrollieren. In der Zwischenzeit habe sie sich im Büro befunden und Einträge gemacht. Somit seien sowohl der Einschluss selbst als auch die Aufrechterhaltung des Einschlusses mit sporadischer auditiver und nicht visueller Kontrolle der Situation als sorgfaltswidrig zu beurteilen. Dies insbesondere auch, da die Beschuldigte A._____ die Gefahr durch den Einschluss selbst geschaffen und als betreuende Person die Verantwortung für den Privatkläger und dessen Wohl gehabt habe. Insgesamt sei deshalb von einer Sorgfaltspflichtverletzung auszugehen (vgl. Urk. 57 S. 25-27). In ihrer Garantenstellung als Betreuerin der Wohngruppe und Erschafferin der Gefahr des Einschlusses sei die Beschuldigte A._____ für das Wohlergehen des hoch erregten, unter Zwangsstörung leidenden Privatklägers verantwortlich gewesen. Dabei habe es die Beschuldigte A._____ während 30 Minuten unterlassen, nach dem Wohl des Privatklägers mittels Sichtkontrolle zu sehen, obschon dieser fast durchgehend an der Türfalle gerüttelt und so seinen Erregungszustand kundgetan habe. Sodann habe es die Beschuldigte A._____ unterlassen, die Notfallmedikamente abzugeben, und – entgegen dem ihr bekannten Vorgehen in derartigen Situationen – den Einschluss dennoch vorgenommen, wodurch sie sorgfaltswidrig agiert habe (vgl. Urk. 57 S. 32).

7.4.4. Einschluss trotz Nichtverabreichen der Notfallmedikation als Sorgfaltspflichtverletzung?

7.4.4.1 Zu prüfen ist hier, ob die Beschuldigte A._____ eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen hat, indem sei den Einschluss ohne vorgängige Verabreichung der Notfallmedikation vorgenommen hat.

7.4.4.2 Wie oben (Erw. 5.7 ff.) dargestellt, hat die Mitbeschuldigte C._____ als Gruppenleiterin am 2. Dezember 2021 das Dokument "Bewegungseinschränkende Massnahme" erstellt. Auf der ersten Seite des Dokuments wird festgehalten, dass ein Einschluss nach Ausschöpfung aller anderen Massnahmen (bis hin zur Abgabe der Reservemedikation) erfolgt und maximal 4 Stunden dauert. Als Voraussetzung wird ein gestufter Notfallplan mit Eskalationsstufen bezeichnet.

Auf der zweiten Seite werden die Handlungsabläufe konkretisiert, indem – hier interessierend – festgehalten wird, dass (1.) Notfallpläne für Atelier und Wohngruppe zu erstellen seien, (2.) bei Vorhersehbarkeit anhand von Frühwarnzeichen der Privatkläger in sein Zimmer zum Time-Out zu verbringen sei, (3.) das Zimmer bei Fluchtgefahr geschlossen werde und (4.) eine Kontrolle der Erregungslage im Abstand von 15 Minuten und – sollte diese über 90 Minuten andauern – die Abgabe der Notfallmedikation (Temesta) erfolge (Urk. 10 S. 15 f.). Schon die Würdigung dieses Dokuments in seiner Gänze lässt nicht den Schluss zu, dass vor dem ersten Einschluss die Notfallmedikation zwingend zu verabreichen ist. Denn im Rahmen der Konkretisierung der Handlungsabläufe wird klar festgehalten, dass der Privatkläger – als eine erste Massnahme – zuerst in sein Zimmer einzuschliessen ist und die Abgabe der Notfallmedikation erst im Rahmen einer weiteren bzw. anschliessenden Massnahme – wenn nach 90 Minuten keine Beruhigung der Erregungslage eintritt – erfolgt. Darüber hinaus hält das Dokument fest, dass Notfallpläne für Atelier und Wohngruppe zu erstellen seien. Dies ist im Anschluss auch erfolgt: Der Notfallplan für das Atelier datiert vom 12. Januar 2022 und derjenige für die Wohngruppe vom 6. Januar 2022. Zu beachten ist hier, dass es das Dokument "Notfallplanung und Krisenintervention" vom 6. Januar 2022 (und nicht das Dokument "Bewegungseinschränkende Massnahme" vom 2. Dezember 2021) war, welches – nach den Aussagen der Beschuldigten A._____ und der Auskunftsperson F._____ – auf dem Pult gelegen habe und nach welchem sie gehandelt hätten. In seiner Einleitung wird denn auch festgehalten: "Das Dokument beschreibt das Vorgehen für alle Mitarbeitenden in einer Krisen- oder Notfallsituation […]" (Urk. 10 S. 12). Der Notfallplan war somit für die Mitarbeiter der Stiftung D._____ verbindlich und hinsichtlich des Vorgehens bei den Einschlüssen massgebend. Nicht bekannt ist, ob das Dokument "Bewegungseinschränkende Massnahme" überhaupt allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu bringen oder für sie lediglich das konkretisierende Dokument Notfallplan gedacht war. Nur Letzteres wurde nach Aussage der Mitbeschuldigten C._____ für alle Mitarbeitenden in laminierter Form aufgelegt, war für die Mitarbeitenden massgebend und hätte allen Mitarbeitenden bekannt sein müssen. In diesem Dokument wird schliesslich als erste Massnahme zur Deeskalation unmissverständlich festgehalten, dass der Privat-

kläger – bei bestimmtem Verhalten bzw. körperlichen Symptomen – in sein Zimmer verbracht wird und für 30 Minuten in abgeschlossenem Zimmer verbleibt. Erst danach ist im Falle, dass sich der Privatkläger nicht beruhigt hat, als nächster Schritt bzw. Massnahme zur Deeskalation die Abgabe der Notfallmedikation sowie ein weiteres Time-Out von 30 Minuten in abgeschlossenem Zimmer vorgesehen.

7.4.4.3 An dieser Stelle ist anzumerken, dass auch die Staatsanwaltschaft – unter anderem in Würdigung der beiden Dokumente "Bewegungseinschränkende Massnahme" und "Notfallplanung und Krisenintervention" – in ihrer Einstellungsverfügung vom 13. März 2023 zum Schluss kam, dass die Notfallmedikation nicht vor dem ersten Einschluss abzugeben war (Urk. 21/1 Beilage 3/1). Erst im Rahmen der Beschwerde des Privatklägers gegen diese Verfügung (Urk. 21/1) ist die sich auf die erste Seite des Dokuments "Bewegungseinschränkende Massnahme" stützende Ansicht der zwingend vor dem ersten Einschluss zu erfolgenden Notfallmedikation entstanden, welche später von der Anklage vertreten wurde.

7.4.4.4 Die Mitbeschuldigte C._____ als Erstellerin der beiden Dokumente "Bewegungseinschränkende Massnahme" und "Notfallplanung und Krisenintervention" gab zu Protokoll, es sei ihr erst im Nachhinein klar geworden, dass zwischen den beiden Dokumenten eine Differenz bestehe. Sie habe dies auf dem Dokument "Bewegungseinschränkende Massnahmen" falsch notiert. Die Abgabe der Notfallmedikation sei als allerletztes Mittel vorgesehen gewesen, wenn andere agogische Massnahmen wie etwa die Reizisolation versagten. Die Medikation sei jeweils erst nach der Einschliessung abgegeben worden, weil sie eine massive Einschränkung sei. Das sei immer so gewesen, auch bei Temesta. Das neue Medikament sei noch stärker und jedenfalls erst nach dem ersten Einschluss angedacht gewesen (vgl. oben Erw. 5.7.1 f. und 7.4.4.2). Die Mitbeschuldigte C._____ konnte glaubhaft darlegen, dass die zwangsweise Abgabe der Notfallmedikation einen stärkeren Eingriff in die körperliche Integrität des Privatklägers als ein halbstündiges Time-Out in seinem abgeschlossenen Zimmer darstellt, weshalb diese nur als ultima ratio anzuwenden angedacht war und dies bisher so gehandhabt wurde.

7.4.4.5 Diese Ansicht lässt sich auch mit dem Bericht zum heilpädagogisch-psychiatrischen Konsilium vom 26. Januar 2022 mit Dr. med. G._____ in Einklang bringen. In diesem wird ausgeführt, dass ein Dämpfen der Stereotypien mit Medikamenten weder zielführend noch wünschenswert sei. Wenn zwischenzeitlich eine Beruhigung bzw. vorübergehende Dämpfung zwingend sei, könne diese mit Clopixol-Tropfen erfolgen (vgl. Urk. 6 Beilage 3). Dass es sich vorliegend um eine Situation gehandelt haben soll, welche eine zwingende Beruhigung bzw. vorübergehende Dämpfung des Privatklägers erheischt hätte, welche nicht mit einem Time-Out im Zimmer hätte erreicht werden können, kann nicht ohne weiteres behauptet werden, zumal erst ein erster Einschluss – als erste Massnahme zur Deeskalation – zum Zug kam. Mit Dr. med. G._____ war – sowohl gemäss dem genannten Bericht als auch nach den Aussagen der Beiständin des Privatklägers – ein Ausschleichen der Psychopharmaka angedacht worden. Eine Verabreichung von dämpfenden Medikamenten vor dem ersten Time-Out würde dieser Empfehlung bzw. dem von Dr. med. G._____ empfohlenen Vorgehen zuwiderlaufen bzw. wäre nur schwer damit in Einklang zu bringen.

7.4.4.6 Dass es auch von den Mitarbeitenden nicht so verstanden wurde, dass die Notfallmedikation jeweils vor dem ersten Einschluss zu erfolgen hätte, zeigen auch die – zwar wenigen – die Einschlüsse betreffenden Einträge im LOBOS (vgl. Urk. 10 S. 1-9, 17-20 und 25-31), in welchen die Verabreichung der Notfallmedikation nicht erwähnt wird.

7.4.4.7 Zwar gab die Beschuldigte A._____ zu Protokoll – und darauf stellt die Vorinstanz ab –, dass die Notfallmedikation vor dem ersten Einschluss abgegeben werden müsse (Urk. 5 F/A 26). Darauf hingewiesen, dass gemäss Notfallplan die Medikation erst im Zuge eines zweiten Einschlusses erwähnt werde, gab sie an, dass dies stimme. Sie selber habe nie einen Einschluss des Privatklägers selbständig vorgenommen und sei nur ein paar Mal mit dabei gewesen. Hinsichtlich der Differenz in den Dokumenten "Bewegungseinschränkende Massnahme" und "Notfallplanung und Krisenintervention" sagte die Beschuldigte A._____ aus, sie habe die Ausarbeitung nicht gemacht. Der Notfallplan sei auf dem Tisch gelegen und sie habe gewusst, dass es eine Einschlusszeit von 30 Minuten und ein

Notfallmedikament gegeben habe. Aus diesen Aussagen der Beschuldigten A._____ kann geschlossen werden, dass ihre Angabe, wonach die Notfallmedikation vor dem ersten Einschluss abzugeben sei, nicht auf sicherer Kenntnis basierte. Sie hat bisher keinen Einschluss selbständig vorgenommen und wusste (lediglich), dass es eine Einschlusszeit von 30 Minuten und eine Notfallmedikation gab (Urk. 5 F/A 27; Urk. 22/1 F/A 154-163). Hinsichtlich der Reihenfolge – zwischen dem Einschluss und der Verabreichung der Notfallmedikation – bzw. der Frage, wann die Notfallmedikation zu verabreichen sei, machte es der Umstand, dass die Verabreichung der Notfallmedikation aufgrund des Kühlschrankausfalls ohnehin nicht in Frage kam, für die Beschuldigte A._____ entbehrlich, den Notfallplan zu konsultieren, was sie auch sinngemäss angegeben hat.

7.4.4.8 Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Vorinstanz hinsichtlich des sorgfaltspflichtverletzenden Verhaltens der Beschuldigten A._____ über das dieser in der Anklage Vorgeworfene hinausgeht, wenn sie ihr mehr als ein Einschliessen in Kenntnis des Fehlens der Sicherheitsmassnahmen und ein Unterlassen der Notfallmedikation unterstellt.

7.4.4.9 Im Lichte der vorstehenden Ausführungen ist zu schliessen, dass die Beschuldigte A._____ keine Sorgfaltspflicht verletzt hat, indem sie den Privatkläger in seinem Zimmer eingeschlossen hat, ohne ihm davor die Notfallmedikation verabreicht zu haben.

7.4.5. <u>Einschluss trotz Fehlen von baulichen Massnahmen als Sorgfaltspflichtverletzung?</u>

7.4.5.1 Die Anklage wirft der Beschuldigten A._____ weiter vor, eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen zu haben, indem sie den Privatkläger trotz fehlenden baulichen Massnahmen eingeschlossen hat. Die Beschuldigte A._____ handelte gemäss dem aufliegenden Notfallplan, welcher von der Mitbeschuldigten C._____ ausgearbeitet und für alle Mitarbeitenden – somit auch für sie – verbindlich war. Auch an dieser Stelle ist auf den Vertrauensgrundsatz hinzuweisen, welchem die Funktion einer Begrenzung der Vorsichtspflicht insofern zukommt, als jeder Beteiligte grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass jeder andere sich pflichtgemäss

verhält, sofern nicht besondere Umstände das Gegenteil erkennen lassen. Hier liegt nicht der Fall vor, in welchem der Vertrauensgrundsatz von vornherein nicht greift, weil die fraglichen Sorgfaltspflichten gerade auf die Überwachung, Kontrolle oder Beaufsichtigung des Verhaltens anderer Personen gerichtet wären, mithin gerade deren Fehlverhalten entgegenwirken sollten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_74/2024 und 6B_85/2024 vom 9. Januar 2025 E.5.6.1; 6B_197/2021 vom 28. April 2023 E.3.5.4; 6B_47/2021 vom 22. März 2023 E.5.1.3; je mit Hinweisen). Es war die Mitbeschuldigte C._____, welche in ihrer Rolle als Abteilungsleiterin den Notfallplan vom 6. Januar 2022 – basierend auf den mit der Heimleitung beschlossenen "Bewegungseinschränkenden Massnahmen" vom 2. Dezember 2021 – ausgearbeitet hat. Nach Aussage der Mitbeschuldigten C._____ ist die Zuständigkeit für die Sicherstellung, dass die Massnahmen in dafür geeigneten Räumlichkeiten zur Anwendung kämen oder geeignete Massnahmen entsprechend den vorhandenen Räumlichkeiten festgelegt würden, beim Wohnheimleiter und Geschäftsleiter gewesen; sie selbst habe die "Bewegungseinschränkenden Massnahmen" lediglich ausgearbeitet. Jedenfalls war die Beschuldigte A._____ von ihrer Anstellungsposition und auch hinsichtlich der Organisation der Abteilung sowohl der Mitbeschuldigten C._____ als auch der Wohnheimleitung unterstellt und vor diesem Hintergrund nicht im Sinne einer Kontrollverantwortung (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_174/2013 vom 20. Juni 2013 E. 3.4.2) verpflichtet gewesen zu überprüfen, ob diese den ihnen obliegenden Aufgaben nachgekommen waren, zumal intern auch keine Anzeichen vorgelegen haben, dass dies nicht der Fall gewesen wäre.

7.4.5.2 Im Sinne dieser Ausführungen ist festzuhalten, dass die Beschuldigte A._____ keine Sorgfaltspflicht verletzt hat, indem sie den Privatkläger in seinem Zimmer trotz fehlenden baulichen Massnahmen eingeschlossen hat.

7.5. Voraussehbarkeit

7.5.1. Die Anklageschrift hält fest, der Beschuldigten A._____ sei es (beim Einschluss bzw. dem Unterlassen der Verabreichung der Medikation) bewusst gewesen, dass die Öffnung des Fensters für den Privatkläger die einzige Möglichkeit dargestellt habe, aus dem abgeschlossenen Zimmer zu gelangen, und dass es für

ihn ein Leichtes gewesen sei, das Fenster zu öffnen und über die lediglich 1.10 Meter hohe Absturzsicherung zu klettern. Die Beschuldigte A._____ habe aufgrund pflichtwidriger Unvorsichtigkeit verkannt, dass es dem Privatkläger möglich gewesen sei, das weder durch fehlende Festergriffe noch einen Schliessmechanismus verriegelte Fenster selbständig zu öffnen, und dabei die Gefahr verkannt, der der Privatkläger ausgesetzt gewesen sei, indem sie diesen ohne beruhigende Notfallmedikation und ohne entsprechende Sicherung der Schliessverhältnisse des Fensters eingeschlossen habe. Dabei seien der Sturz und die daraus resultierenden Verletzungen des Privatklägers für die Beschuldigte A._____ voraussehbar gewesen, habe sie doch damit rechnen müssen, dass es ihm möglich gewesen sei, das Fenster zu öffnen, übers Geländer zu klettern, in die Tiefe zu stürzen und sich die genannten Verletzungen zuzuziehen (Urk. 30 S. 30 f.).

7.5.2. Die Verteidigung macht im Zusammenhang mit der Voraussehbarkeit geltend, das die Beschuldigte A._____ nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge im Zeitpunkt vor dem Ereignis nicht damit habe rechnen müssen, dass der Privatkläger aus dem Fenster springen oder fallen würde. Der Privatkläger sei bei der Stiftung D._____ und deren Angestellten bestens bekannt, da er bereits über 10 Jahre dort gewohnt habe. Nie habe er Anlass dazu gegeben, seine Fenster zu sichern. Im Gegenteil, er habe sogar eine Art Phobie vor Fenstern bzw. Höhenangst gehabt. Dies habe sich in einem seiner Zwänge gezeigt, wonach er geöffnete Fenster immer habe schliessen müssen, oder er habe sich von offenen Fenstern ferngehalten. Das Lüften seines Zimmers habe nur in seiner Abwesenheit erfolgen können. Dieser Umstand sei nicht nur den Angestellten der Stiftung D._____, somit auch der Beschuldigten A._____, bekannt gewesen, sondern auch der Mutter und Beiständin des Privatklägers. Diese habe ausgesagt, dass sie nie damit gerechnet hätte, dass der Privatkläger aus dem Fenster klettern oder springen würde. Er habe massive Höhenangst und nie aus den oberen Fenstern hinausschauen können. Er habe sogar auf dem Treppenlift Angst. Die Mutter und Beiständin des Privatklägers sei im Zeitpunkt des Vorfalls während ca. 46 Jahre wohl seine engste Bezugsperson gewesen und nicht mal sie habe voraussehen können, dass er bei verschlossenem Zimmer aus dem Fenster klettern bzw. springen würde. Es habe sich sodann um einen zeitlich

befristeten Einschluss für die Dauer von 30 Minuten gehandelt, wobei sich der Privatkläger in der Vergangenheit stets beruhigt habe. Für die Beschuldigte A._____, welche ihn seit einem Jahr gekannt und betreut habe, aber auch für sämtliche anderen involvierten Personen, sei dieses Unglück nicht voraussehbar gewesen (Urk. 42 Rz. 16 f.; Urk. 70 Rz. 24 ff.).

7.5.3. Die Vorinstanz erwog, die Beschuldigte A._____ habe um den Erregungszustand des Privatklägers und dessen akuten Zwang zum Aufsuchen einer Garage gewusst. Zudem habe sie gewusst, dass mangels Abgabe der angedachten Medikation auch keine daraus resultierende Beruhigung stattfinden würde. So habe sie um das dringende Bedürfnis des Privatklägers gewusst, das Zimmer zu verlassen; dieser habe während rund 25 Minuten an der Türfalle gerüttelt. Sodann hätte ihr klar gewesen sein müssen, dass das Fenster den einzigen Ausweg aus dem Zimmer dargestellt habe. Bei einem Einschluss einer Person und der damit einhergehenden Einschränkung der Bewegungsfreiheit könne ein Fluchtversuch kaum je unvorhersehbar sein. Wäre die Flucht nicht möglich und denkbar gewesen, hätte keine Einschränkung der Bewegungsfreiheit stattgefunden. Die Beschuldigte A._____ habe den Einschluss vorgenommen, um der Flucht des Privatklägers vorzubeugen. Folglich habe sie mit der Flucht gerechnet haben müssen. Gleichzeitig habe ihr bewusst gewesen sein müssen, dass einzig eine Flucht durch das Fenster und damit ein potentieller Sturz aus 6.80 Metern Höhe möglich gewesen sei. Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung könne auch die Höhenangst daran nichts ändern. So sei es der Beschuldigten A._____ unmöglich gewesen, das Innenleben des Privatklägers ausreichend zu verstehen, um zum Schluss zu geraten, die Höhenangst überwiege den Zwang in einem Ausmass, dass eine Flucht durch das Fenster ausgeschlossen bzw. unvorhersehbar gewesen sei (Urk. 57 S. 27 f.). Unter diesen Umständen habe die Sorgfaltspflichtverletzung den Erfolg adäquat kausal verursacht (Urk. 57 S. 32 f.).

7.5.4. Die Voraussehbarkeit ist jedoch – entgegen der Vorinstanz – aus folgenden Gründen nicht anzunehmen: Die Vorgehensweise bei bewegungseinschränkenden Massnahmen wurde im Team diskutiert, zu welchem die Mitbeschuldigte C._____, der Leiter Wohnheim und die agogische Fachstelle gehörten (Urk. 6

F/A 16; vgl. auch Urk. 42 Rz. 13 [im Verfahren im Verfahren GG240019 bzw. SB250238]). Alle einvernommenen Personen haben ausgesagt, es sei für sie absolut unvorhersehbar gewesen, dass der Privatkläger aus dem Fenster springen würde, um seinem Zwang nachzugehen. So hat die Beiständin (und Mutter) des Privatklägers – welche ihn und seinen Zustand am besten kannte – nach eigener Aussage Einschlüssen (zwar von kürzerer Dauer und zu bestimmter Tageszeit) zugestimmt, was sie wohl nicht getan hätte, hätte sie selbst ein solches Verhalten voraussehen können. Denn ein Sprung aus dem Fenster hätte bei einem Einschluss von zehn Minuten ebenfalls erfolgen können. Die Einschlüsse hat die Beiständin des Privatklägers aber nicht von der Implementierung weiterer Sicherheitsmassnahmen abhängig gemacht. Auch das bisherige Verhalten des Privatklägers bzw. die bisherigen Einschlüsse signalisierten nicht, dass der Privatkläger das Zimmer durch das Fenster würde verlassen wollen. Gemäss übereinstimmenden Aussagen hatte er grosse Angst vor offenen Fenstern – laut seiner Beiständin auch Höhenangst –, machte sie nie von sich aus auf und ging jeweils aus dem Zimmer, während dieses gelüftet wurde. Weiter hatten die bisherigen Einschlüsse jeweils zum Ergebnis, dass sich der Privatkläger beruhigt hatte. So erstaunt auch nicht, dass das Demontieren der Fensterhebel auch nie ein Thema war. Zwar finden sich im Bericht zum heilpädagogisch-psychiatrischen Konsilium Ausführungen zur Aussage der Mitbeschuldigten C._____, wonach die Wohngruppe die Sicherheitsstandards für ein geschlossenes Setting nicht erfülle und auch der personelle Schlüssel eine 1:1-Begleitung nicht gewährleisten könne (vgl. oben Erw. 5.10.1). In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bemerken, dass die Problematik hinsichtlich der Unterbringung darin bestanden hat, dass das Wohnheim eine offene Abteilung hatte, in welcher mangels entsprechenden personellen Schlüssels die mit der Zeit nötig gewordene 1:1-Begleitung des Privatklägers nicht gewährleistet werden konnte, und der Privatkläger die Voraussetzungen für die geschlossene Abteilung im Wohnheim nicht erfüllte, so dass er auch dort nicht untergebracht werden konnte. Hinweise darauf, dass man mit Sicherheitsstandards eine Sicherung der Fenster gemeint habe, bestehen keine. Vielmehr war ein Wohnheimwechsel angedacht, welcher vom Konsilium als agogische Massnahme auch empfohlen wurde (vgl. oben Erw. 5.10.2).

7.5.5. Das Verhalten des Privatklägers, das Fenster zu öffnen und in die Tiefe zu springen, erscheint vor diesem Hintergrund als ein ganz aussergewöhnlicher Umstand, mit welchem die Beschuldigte A._____ schlechthin nicht rechnen musste, und welcher das Verhalten der Beschuldigten A._____ als Mitursache in den Hintergrund drängt, so dass die Adäquanz zu verneinen ist.

7.5.6. Vor diesem Hintergrund ist zu schliessen, dass der Sturz des Privatklägers für die Beschuldigte A._____ nicht voraussehbar war.

7.6. Fazit

Im Lichte vorstehender Ausführungen ist zu schliessen, dass die Beschuldigte A._____ vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB freizusprechen ist. Demgemäss ist die Beschuldigte A._____ der eingeklagten Delikte nicht schuldig und ist vollumfänglich freizusprechen.

IV. Genugtuung für erlittene Haft

1. Vor Vorinstanz und auch im Appellationsprozess beantragte die Beschuldigte A._____, es sei ihr eine Genugtuung von Fr. 500.– bzw. Fr. 700.– durch die Staatskasse auszurichten. Sie sei zwar nicht inhaftiert gewesen und habe auch keinen wirtschaftlichen Schaden erlitten, jedoch habe das Verfahren bei ihr andere Spuren hinterlassen, indem die lange Verfahrensdauer, geprägt von Unwohlsein, schlechtem Gewissen und Ungewissheit, ihr schwer zu schaffen gemacht und sie unter schlaflosen Nächte und Schlafstörungen gelitten habe (Urk. 42 Rz. 21 ff.; Urk. 72 Rz. 29).

2. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, prüft das Gericht von Amtes wegen, ob ihr ein Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug, zusteht (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 StPO). Vorausgesetzt ist, dass eine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB oder Art. 49 OR vorliegt, mithin muss eine gewisse Intensität der Verletzung vorliegen. Als Beispiele können neben der

ungerechtfertigten Untersuchungs- und Sicherheitshaft die publik gewordene Hausdurchsuchung, eine sehr lange Verfahrensdauer bzw. Verletzung des Beschleunigungsgebots, eine breite Darlegung in den Medien oder allfällige Probleme im Familien- und Beziehungsleben durch die Strafuntersuchung genannt werden. Für eine Genugtuung nicht genügen sollen die mit jedem Strafverfahren einhergehenden psychischen Belastungen. Die betroffene Person hat die Schwere der Verletzung glaubhaft zu machen (vgl. WEHRENBERG/FRANK, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 429 N 27, 27b und 27c).

3. Bei den von der Beschuldigten A._____ geltend gemachten Beeinträchtigungen handelt es sich um mit jedem Strafverfahren einhergehende psychische Belastungen, wofür keine Entschädigung auszurichten ist. Dementsprechend ist die Genugtuungsforderung der Beschuldigten A._____ abzuweisen.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Ausgangsgemäss sind die gesamten Kosten der Untersuchung, des vorinstanzlichen Verfahrens und der beiden Berufungsverfahren sowie des Beschwerdeverfahrens UE230105, einschliesslich der Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft, definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 423 StGB, Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO e contrario und Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte ist für die Kosten ihrer anwaltlichen Verteidigung vollumfänglich aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz.

2. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers machte mit Honorarnote vom 18. Juni 2026 (Urk. 75) für seine Aufwendungen und Barauslagen in den beiden obergerichtlichen Verfahren SB250236 und SB250238 einen Aufwand in Höhe von gesamthaft Fr. 4'776.60 (inkl. MWST) geltend. Dieser Aufwand erscheint angemessen. Folglich ist die Entschädigung von Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ – unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung –für die Berufungsverfahren auf gesamthaft

Fr. 4'000.– (inkl. Auslagen und MWST.) festzusetzen (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO; § 3 i.V.m. § 18 Abs.1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 22 und § 23 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Die Kosten sind je hälftig, d.h. im Umfang von jeweils Fr. 2'000.– (inkl. MWST), in den beiden obergerichtlichen Verfahren (SB250236 und SB250238) zu berücksichtigen.

3. Die erbetene Verteidigung der Beschuldigten macht für ihre Bemühungen und Barauslagen in der Untersuchung und vor Vorinstanz den Betrag von Fr. 27'386.05 (Urk. 43) und vor Berufungsgericht weitere Fr. 8'836.65 (inkl. MWST) geltend (Urk. 71/1). Nachdem dieser Aufwand ausgewiesen ist und angemessen erscheint, ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Berufungsverhandlung Rechtsanwalt lic. iur. X._____ für die erbetene Verteidigung der Beschuldigten für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von pauschal Fr. 35'000.– (inkl. 7,7 % bzw. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Horgen, Einzelgericht, vom 11. November 2024 bezüglich der Dispositivziffern 4 (Absehen von Landesverweisung), 5 (Zivilforderungen des Privatklägers), 6 (Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Privatklägers) und 7 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Die Beschuldigte A._____ ist der eingeklagten Delikte nicht schuldig und wird vollumfänglich freigesprochen.

2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen:

   Fr. 2'000.– unentgeltliche Verbeiständung (inkl. 8,1 % MWST; anteilmässig mit SB250238).

3. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens beider Instanzen sowie des Beschwerdeverfahrens UE230105, einschliesslich derjenigen der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft, werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

4. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für die erbetene Verteidigung der Beschuldigten im gesamten Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 35'000.– (inkl. 7,7 % bzw. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zugesprochen.

5. Die Genugtuungsforderung der Beschuldigten wird abgewiesen.

6. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

   - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben)
   - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis
   - die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers (übergeben)

   sowie in vollständiger Ausfertigung an

   - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis
   - die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers

   und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

   - die Vorinstanz
   - das Migrationsamt des Kantons Zürich
   - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)
   - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (mit Hinweis auf Disp.-Ziff. 4)

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 StReG mittels Kopie von Urk. 69.

7. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

   Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

   Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 19. Juni 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Oberrichter lic. iur. Spiess	M.A. HSG Eichenberger